

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bekanntgabefiktion

Zugangsvermutung auf vier Tage verlängert

Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis

Verfahren bei Kleinbeträgen

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wir dürfen eine positive Entscheidung zur steuerlichen Behandlung von Nutzungersatz, der nach dem Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags im Rahmen der Rückabwicklung gezahlt wurde, präsentieren. Hierbei wurde über zwei Darlehen verhandelt: eines diente der Finanzierung einer vermieteten Wohnung, das andere der Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung. Während das Darlehen für die vermietete Wohnung in Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stand, war das Darlehen für die selbstgenutzte Wohnung rein privat motiviert.

Nach dem Widerruf der Darlehensverträge erstritten die Kläger jeweils Nutzungersatz-Zahlungen. Das Finanzamt behandelte beide Nutzungersatzzahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nach Einspruch entschieden das Finanzgericht Düsseldorf und anschließend der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 7.11.2023 (Az: VIII R 16/22), dass der Nutzungersatz aus der Rückabwicklung des Darlehens für die selbstgenutzte Wohnung nicht steuerbar ist, da er nicht aus einer erwerbsgerichteten Tätigkeit stammt. Der Nutzungersatz für die vermietete Wohnung ist hingegen den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzuordnen.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof, dass nur der Nutzungersatz steuerpflichtig ist, der im Zusammenhang mit einer erwerbsgerichteten Tätigkeit steht. Wie sollte es auch anders sein?

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

RL Steuerberatungsgesellschaft mbH
post@ra-stb.net

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bekanntgabefiktion: Zugangsvermutung auf vier Tage verlängert
- Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis: Verfahren bei Kleinbeträgen
- Außergewöhnliche Belastungen: Nachweisführung bei Krankheitskosten
- Petition zur Einkommensteuer: Verpflichtende Durchführung einer Günstigerprüfung bei Abfindungszahlungen

Unternehmer

6

- Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Weg
- Werbeaufwendungen auch bei Dienstleistungsunternehmen gewerbesteuerlich hinzurechenbar
- Arbeitslohn: Nicht bei Schenkung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Kapitalanleger

8

- Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG: Für Berechnung maßgeblicher Basiszins zum 02.01.2025 bekanntgegeben
- Geldanlage: Was ist die Vorabpauschale?
- Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG: Zu den Anforderungen nicht ausgleichsfähiger Verluste

Immobilienbesitzer

10

- Grundsteuer: Änderungen der Grundstücksverhältnisse müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden
- Mietsache beschädigt: Vermieter kann mit verjährten Schadensersatzforderungen gegen Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen
- Essensreste über Dachrinne entsorgt: Mieter muss Wohnräume räumen

Angestellte

12

- Teilzeitbeschäftigte bei Überstundenzuschlägen diskriminiert

- Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer: BMF informiert über lohnsteuerliche Behandlung
- Dienstwagen: Vorteilminderung bei der Ein-Prozent-Regelung
- Homeoffice-Pauschale setzt kein häusliches Arbeitszimmer voraus

Familie und Kinder

14

- Unterhaltsrecht: OLG Celle veröffentlicht neue Leitlinien
- Offene Ganztagschule: Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Elternbeziehung nicht beitragspflichtig
- Geschwisterregelungen beim Elternbeitrag gelten auch für Halbgeschwister

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Post-Covid-Syndrom: Wissenschaftliche Erkenntnisse reichen für Anerkennung durch gesetzliche Unfallversicherung aus
- Versicherungspflicht von Lehrenden hängt immer vom Einzelfall ab
- Verdienstausfallschaden: Erstattete Steuer ist einkommensteuerpflichtig

Bauen & Wohnen

18

- Nachbarstreit an Silvester: Geldstrafe nach Flaschenwurf in Nachbargarten
- Unwirksame Schönheitsreparaturklausel: Geringerer Schadensersatz des Vermieters
- Denkmalschutz steht Solaranlagen regelmäßig nicht entgegen

Ehe, Familie & Erben

20

- Elternunterhalt: Gestuftes Auskunftsverfahren nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz
- Volljährigenadoption: Gesetzliche Regelungen zu namensrechtlichen Folgen sind verfassungsgemäß
- Online-Eheschließung ist unwirksam

Medien & Telekommunikation 22

- Playstation Plus: Sony muss Zustimmung für Preiserhöhungen einholen
- Plattform Android Auto: Google agiert möglicherweise wettbewerbswidrig

Staat & Verwaltung 24

- Bundestagswahl: 41 Parteien können teilnehmen
- EU: Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken hat Lücken
- Republik Belarus: Doppelbesteuerungsabkommen ausgesetzt
- Vergaberecht soll vereinfacht werden

Bußgeld & Verkehr 26

- Trotz Drogenkonsums: Radfahren darf nicht verboten werden
- Verkehrsunfall: Haftpflichtversicherung muss Manipulation beweisen
- Kollision mit Gegenverkehr: Linkabbieger haftet
- Führerschein-Umtausch: Fristen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Kaputte Kaffeekanne: Vermieterin einer Ferienwohnung haftet nicht für Verbrennungen
- Probe-BahnCard: Sechswöchige Kündigungsfrist war rechtmäßig
- Wer zahlt für Stromverbrauch?
- E-Bike brennt: Halter haftet für Schaden

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Steuer-Gewerkschaft fordert: Gesetze und Regeln auch für Plattformen und Händler aus Drittstaaten durchzusetzen
- Sportwettvermittlungsstelle: Nicht in Grundschul-Nähe
- Smiley-Kroketten: Form ist herkunftshinweisend

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

17.02.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.02.2025.

Bekanntgabefiktion: Zugangsvermutung auf vier Tage verlängert

Ein Verwaltungsakt wie der Steuerbescheid wird nach den gesetzlichen Regelungen in der Abgabenordnung (AO) erst mit der Bekanntgabe wirksam (§ 124 AO). Bisher fingierte die AO im Fall der Übermittlung schriftlicher Verwaltungsakte durch die Post einen Bekanntgabezeitpunkt von drei Tagen ab Erlassdatum des Verwaltungsaktes.

Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber im letzten Jahr die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Zugleich wurden dabei auch die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 122 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 2a AO sowie § 122a Absatz 4 Satz 1 AO an diese verlängerten Laufzeitvorgaben angepasst und von drei auf vier Tage geändert. Hierauf weist das Fi-

nanzgericht (FG) Niedersachsen hin.

Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebe sich der Fristablauf nach § 108 Absatz 3 AO so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktages.

Wichtig ist laut FG der Zeitpunkt der Bekanntgabe beispielsweise für den Beginn der Einspruchsfrist. Hier regelt § 355 AO, dass der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen ist.

Die Neuregelung sei auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Sie gelte dagegen nicht für Verwaltungsakte, die förmlich zugestellt werden, etwa mit Zustellungsurkunde. In diesen Fällen sind laut Gericht die Verwaltungsakte mit ihrer tatsächlichen Zustellung bekanntgegeben.

Finanzgericht Niedersachsen, Mitteilung vom 16.01.2025

Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis: Verfahren bei Kleinbeträgen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) beschäftigt sich in einem Schreiben mit der Erhebung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, genauer gesagt mit der Entrichtung von Kleinbeträgen.

Hier sei wie folgt zu verfahren: Ergibt die Abrechnung eines Bescheides Forderungen von insgesamt weniger als drei Euro, sei dem Steuerpflichtigen durch folgenden Hinweis zu gestatten, diese Kleinbeträge unabhängig von ihrer Fälligkeit erst dann zu entrichten, wenn unter derselben Steuernummer Ansprüche von insgesamt mindestens drei Euro fällig werden: "Wenn Sie dem Finanzamt unter dieser Steuernummer fällige Beträge von insgesamt weniger als drei Euro schulden, können Sie diese Beträge zusammen mit der nächsten Zahlung an das Finanzamt entrichten. Geben Sie dann aber bitte auch die Steuernummer und den Verwendungszweck für diese Beträge an. Unabhängig davon kann das Finanzamt diese Beträge jederzeit verrechnen." Im SEPA-Lastschriftverfahren seien Beträge von insgesamt weniger als drei Euro nicht zum Fälligkeitstag, sondern mit dem nächsten fälligen Betrag abzubuchen.

Säumniszuschläge von insgesamt weniger als fünf Euro, die unter einer Steuernummer nachgewiesen werden, sollen laut BMF in der Regel nicht gesondert angefordert werden; sie können jedoch zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.



Von einer Mahnung sei bei fälligen Beträgen von weniger als zehn Euro abzusehen. Werden mehrere Ansprüche unter einer Steuernummer nachgewiesen, gelte diese Kleinbetragsgrenze für den jeweils zu mahnenden Gesamtbetrag, dabei seien steuerliche Nebenleistungen einschließlich noch nicht angeforderter Säumniszuschläge mit einzubeziehen.

Durch diese Kleinbetragsgrenzen werde indes die Möglichkeit der Aufrechnung oder Umbuchung nicht ausgeschlossen.

Sodann geht das BMF noch auf Kleinstbeträge ein. Erstattungsbeträge von weniger als einem Euro seien nur auf Antrag zu erstatten oder wenn sich aus mehreren Beträgen ein Guthaben von mindestens einem Euro ergibt. Ergibt die Abrechnung eines Bescheides einen Gesamtbetrag von weniger als einem Euro, sei in den Bescheid folgender Hinweis aufzunehmen: "Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als einem Euro werden nicht erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen würden. Das Finanzamt wird diese Beträge mit der nächsten Erstattung auszahlen oder mit fälligen Beträgen verrechnen. Nachzahlungsbeträge von weniger als einem Euro werden erst erhoben, wenn sich aus mehreren Beträgen eine Forderung von mindestens einem Euro ergibt".

Eine Verrechnung von Erstattungs- und Nachzahlungsbeträgen von weniger als einem Euro ist laut Schreiben jederzeit möglich. Von der Einhaltung der Kleinbetragsgrenzen könne abgesehen werden, wenn diese vom Steuerpflichtigen missbräuchlich ausgenutzt werden.

Diese Regelung tritt laut BMF mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Regelung im BMF-Schreiben vom 22.03.2001 (IV A 4 -S 0512- 2/01 - BStBl I S. 242).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 02.01.2025, IV D 1 - S 0512/00034/002/097

Außergewöhnliche Belastungen: Nachweisführung bei Krankheitskosten

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) gilt zur Anwendung des § 64 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 Folgendes: Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Absatz 1 Nr. 1 EStDV ist im Fall eines eingelösten E-Rezepts durch den Kassenbeleg der Apotheke beziehungsweise durch die Rechnung der Online-Apotheke oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss folgende Angaben enthalten: Name der steuerpflichtigen Person, die Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels), den Betrag beziehungsweise Zuzahlungsbetrag, Art des Rezeptes. Laut BMF wird es für den Veranlagungszeitraum 2024 nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.11.2024, IV C 3 - S 2284/20/10002 :005

Petition zur Einkommensteuer: Verpflichtende Durchführung einer Günstigerprüfung bei Abfindungszahlungen

Mit einer aktuellen Petition wird gefordert, bei Einkommensteuererklärungen eine Günstigerprüfung bei Abfindungszahlungen hinsichtlich der Veranlagungsart (gemeinsame oder Einzelveranlagung) verpflichtend durch das Finanzamt durchführen zu lassen.

Es sei für Normalbürger nahezu unmöglich zu erkennen, dass in Jahren, in denen eine Abfindungszahlung (in der Regel bei Auflösen eines Arbeitsvertrages) geleistet wurde, die getrennte Veranlagung für den Steuerzahler günstiger als eine Zusammenveranlagung sein kann, heißt es in der Begründung der Petition. Hiermit könne niemand ernsthaft rechnen, da die Vermutung beziehungsweise Meinung sehr verbreitet sei, dass durch eine Zusammenveranlagung immer Steuern gespart würden. Dies sei allerdings nicht so. Viele Arbeitnehmer verlören hier je nach Abfindungshöhe drei-, vier- gar fünfstellige Beträge. Eine verpflichtende Günstigerprüfung durch das Finanzamt würde dies verhindern.

Die Mitzeichnungsfrist für die Petition endet am 24.02.2025.

Deutscher Bundestag, Internetseite vom 22.01.2025

Unternehmer

Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Weg

2025 ist gestartet. Damit laufen in vielen Unternehmen auch die alljährlichen Mitarbeiter- und Gehaltsgespräche an. Eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie kann zwar nicht mehr in den Verhandlungstopf geworfen werden. Spielraum für eine Lohnerhöhung gebe es dennoch, so der Deutsche Steuerberaterverband (DStV). Das bestätigte auch das Bundesfinanzministerium (BMF).

Bis Ende 2024 hätten Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen können, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Vielfach sei der Betrag statt via Einmalzahlung über zwei Jahre gestreckt und auf eine monatliche Auszahlung von 125 Euro heruntergebrochen worden, erläutert der DStV. Dieser Baustein falle nun weg. Was bleibt, sei die Frage, ob der Bruttoarbeitslohn nunmehr so angehoben werden kann, dass Beschäftigte möglichst nicht schlechter dastehen als in den letzten 24 Monaten.

In den FAQ des BMF zur Inflationsausgleichsprämie finde sich unter Ziffer 5a) der ausdrückliche Hinweis: "Die Steuerbefreiung findet auf dauerhafte Lohnerhöhungen keine Anwendung, da der Sinn und Zweck der Regelung darin besteht, Sonderleistungen zu begünstigen." Diese Formulierung führt laut DStV vielfach zu Unsicherheiten. Insbesondere stehe die Befürchtung im Raum, dass Leistungen der Inflationsausgleichsprämie aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen werden könnten.

Um diese Bedenken auszuräumen, habe der DStV vorm Jahreswechsel noch einmal konkret beim BMF nachgehakt. In seinem Antwortschreiben an den DStV bestätige das BMF die Unschädlichkeit von der Inflationsausgleichsprämie anschließenden Lohnerhöhungen unter folgender Prämisse:

"Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG - in welcher Form auch immer - vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP oder unmittelbar danach vereinbart werden."

Zudem werde unter Ziffer 5b) der FAQ dargelegt, dass es für die Steuerfreiheit auch unschädlich sei, wenn die Inflationsausgleichsprämie im

Zusammenhang beziehungsweise in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurde. Im zugehörigen Beispiel sei dies nochmals für den Fall dargestellt, dass im Monat nach Zahlung einer IAP eine - der Höhe nach gleiche - Gehaltserhöhung gezahlt wird, die ebenfalls mit Inflationsgesichtspunkten begründet wird.

Diesem klaren Wortlaut stehe auch § 8 Absatz 4 Nr. 4 Einkommensteuergesetz nicht entgegen, so das BMF abschließend.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 08.01.2025

Werbeaufwendungen auch bei Dienstleistungsunternehmen gewerbesteuerlich hinzurechenbar

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, ist eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Werbeträgern auch bei einem Dienstleistungsunternehmen möglich, wenn die Werbeträger bei unterstelltem Eigentum zu dessen Anlagevermögen gehören würden.

Die Klägerin warb für ihr Dienstleistungsunternehmen im Rahmen von Sponsoringmaßnahmen für Vereine sowie durch Mobil- und Plakatwerbung. Die leistenden Unternehmen waren überwiegend Werbevermittlungsgesellschaften, die regelmäßig nicht Eigentümer der Werbeträger (Wände, Säulen, Treppen und Verkehrsmittel) waren. Das Finanzgericht (FG) entschied, dass Werbeaufwendungen keiner Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) unterliegen, weil es am fiktiven Anlagevermögen der Werbeträger fehle.

Der BFH hielt die Revision des Finanzamts für begründet. Für eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Werbemaßnahmen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG komme es darauf an, dass die den Werbemaßnahmen zugrunde liegenden Verträge ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach als Miet- oder Pachtverträge einzuordnen sind oder zumindest trennbare Miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten enthalten. Hierzu seien die einzelnen Verträge darauf zu untersuchen, ob es sich um Mietverträge, Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge oder um gemischte Verträge mit möglicherweise trennbaren Leistungen handelt.

Ferner komme es für die Hinzurechnung auf die fiktive Zugehörigkeit der Werbeträger zum Anlagevermögen an. Maßgeblich ist laut BFH, ob der Geschäftszweck und die speziellen betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens Werbemaßnahmen erforderlich erscheinen lassen, für



die das Unternehmen Werbeträger ständig in seinem Betrieb vorhalten muss. Der BFH schloss nicht aus, dass auch bei einem Dienstleistungsunternehmen bei längerfristiger Anmietung bestimmter Werbeträger oder bei wiederholter kurzfristiger Anmietung gleichartiger Werbeträger Anlagevermögen vorliegen kann. Da die Feststellungen des FG zur rechtlichen Einordnung der Verträge und zur Zuordnung der Werbeträger zum Anlagevermögen nicht ausreichten, wurde das Verfahren an das FG zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.09.2024, III R 36/22

Arbeitslohn: Nicht bei Schenkung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz).

Wird eine Mitarbeiterbeteiligung nicht zum Marktpreis übertragen, liegt der Vorteil in der gegenüber dem marktüblichen Preis bestehenden Verbilligung. Arbeitslohn setze aber weiter voraus, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer "für" seine Arbeitsleistung gewährt wird.

Die Klägerin war seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Da der Sohn der Gründungsgesellschafter als Unternehmensnachfolger ausschied, beschlossen diese, die Leitung des Unternehmens zur Sicherung der Unternehmensfortführung in die Hände der Klägerin und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Hierzu übertrugen sie jeweils 5,08 Prozent der Anteile schenkweise an die Klägerin sowie vier weitere Personen.

Das Finanzamt sah den in der schenkweisen Übertragung liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an und unterwarf diesen der Besteuerung. Das Finanzgericht (FG) entschied demgegenüber, dass der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile sich bei objektiver Betrachtung nicht als Ertrag der nichtselbstständigen Arbeit der Klägerin darstelle.

Das hat der BFH nun bestätigt. Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis der Klägerin zusammenhänge, sei sie durch dieses nicht (maßgeblich) veranlasst. Denn entscheidendes Motiv für die Übertragung sei für alle Beteiligten erkennbar die Regelung der Unternehmensnachfolge gewesen. Der in der schenkweisen Übertragung aus

gesellschaftsrechtlichen Gründen liegende Vorteil stelle in dieser Situation keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar.

Als maßgebliche Indizien gegen Arbeitslohn sah der BFH auch an, dass die Anteilsübertragung im Streitfall nicht an den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft gewesen war und der vom Finanzamt angenommene Vorteil im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen der Beschenkten deutlich aus dem Rahmen fiel.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2024, VI R 21/22

Kapitalanleger

Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG: Für Berechnung maßgeblicher Basiszins zum 02.01.2025 bekanntgegeben

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu versteuern (§ 16 Absatz 1 Nr. 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2025 gilt gemäß § 18 Absatz 3 InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres - also am 02.01.2026 - zugeflossen.

Die Vorabpauschale für 2025 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 02.01.2025 zu ermitteln. Der Basiszins ist gemäß § 18 Absatz 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres rechnet.

Das Bundesfinanzministerium hat den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen - und ihn jetzt gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG bekanntgegeben. Für den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist, habe die Deutsche Bundesbank auf den 02.01.2025 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,53 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.01.2025

Geldanlage: Was ist die Vorabpauschale?

Die Vorabpauschale wurde mit dem Investmentsteuergesetz 2018 eingeführt. Das Investmentsteuergesetz regelt die Besteuerung von Investmentfonds.

Über die Vorabpauschale werden bestimmte Kapitalerträge besteuert, indem auf einen zukünftigen Gewinn bereits jährlich im Voraus (also vorab) pauschale Steuern erhoben werden. Die Vorabpauschale stellt dabei noch nicht die Steuer dar, sondern ist nur der Wert, auf den die Steuer (konkret ist es auch hier die Abgeltungssteuer) erhoben wird.

Betroffen sind Investmentfonds, die thesaurieren oder die weniger ausschütten als einen jährlich mindestens zu versteuernden sogenannten Basisertrag (auch: Mindestertrag). Konkret können also zum Beispiel Exchange Traded Funds (ETF) betroffen sein, wenn sie die Gewinne nicht ausschütten, sondern wieder im ETF anlegen (thesaurierender Fonds).

Wenn man den ETF später verkauft, werden die Vorabpauschalen auf den Erlös angerechnet. Im Ergebnis muss dann im Jahr der Veräußerung nur noch der Teil des Gewinns versteuert werden, der noch nicht durch Vorabpauschalen abgedeckt ist.

Auf die Vorabpauschale wird die Abgeltungssteuer erhoben. Die Abgeltungssteuer beträgt 25%. Dazu kommen noch 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Voraussetzung für die Festsetzung eines Mindestertrages ist es, dass ein Fondsanteil überhaupt einen Ertrag erwirtschaftet hat. Bei der Ermittlung der Vorabpauschale sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

- Hat der Anteil an Wert verloren, d.h., ist der Rücknahmepreis seit Jahresanfang gesunken, wird keine Vorabpauschale festgesetzt.
- Ist der Wert des Fondsanteils im Laufe des Jahres dagegen gestiegen, d.h., lag der Rücknahmepreis zum Jahresende über dem ersten Rücknahmepreis zu Jahresanfang, muss geprüft werden, ob eine Mindestbesteuerung der Erträge bereits durch Ausschüttungen herbeigeführt wurde, oder ob die Erträge überwiegend thesauriert wurden. In diesem Fall wird zumindest Abgeltungssteuer auf den Basisertrag erhoben.
- Ist der Wert des Fondsanteils im Laufe des Jahres dagegen stark gestiegen, wird die Vorabpauschale nach dem Investmentsteuergesetz ermittelt. In der Regel übernimmt das die depotführende Bank. Für die Berechnung benötigt man den ersten und den letzten Rücknahmepreis des Steuerjahres sowie die Höhe der Ausschüttungen, die die Fondsgesellschaft auf die Anteile im abgelaufenen Jahr geleistet hat.

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Vorabpauschale ist der Basiszins öffentlicher Anleihen. Den Basiszinssatz für die Ermittlung der Vorabpauschale veröffentlicht das Bundesfinanzministerium jedes Jahr im Januar. Er wird aus der Rendite langfristiger öffentlicher Anleihen abgeleitet.

Hat der Fondsanteil im Jahresverlauf an Wert zugenommen, wird der Basisertrag ermittelt, auf den die Vorabpauschale erhoben wird.

Dazu wird der erste Rücknahmepreis des Jahres mit dem Basisertrag multipliziert. Von diesem Mindestertrag wird noch ein Bewertungsabschlag von 30% vorgenommen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Fonds interne Verwaltungskosten hat.

Abgezogen vom Basisertrag werden die tatsächlichen Ausschüttungen des Fonds, da sie bereits versteuert wurden. So kann der Basisertrag bis



auf 0 Euro reduziert werden.

Wurde ein Fondsanteil während des laufenden Jahres gekauft, wird der Basisertrag auch nur anteilig berechnet. Für jeden Monat, in dem Sie einen Anteil besessen haben, wird 1/12 des Basisertrags besteuert. Für das Jahr des Verkaufs von Fondsanteilen wird die Vorabpauschale nicht mehr erhoben.

Die Vorabpauschale ist eine Vorauszahlung auf die Abgeltungssteuer, die nicht rückerstattet wird, auch wenn ein Verlust erzielt wird. Stattdessen wird sie steuerlich berücksichtigt, indem sie den steuerlich anerkannten Verlust erhöht.

Das bedeutet: Beim Verkauf von Fondsanteilen mit Verlust wird die Vorabpauschale dem Verlust hinzugerechnet. Dieser erhöhte Verlust wird im Verlustverrechnungstopf gespeichert und kann mit zukünftigen Gewinnen aus Kapitalanlagen verrechnet werden.

Falls keine weiteren Gewinne erzielt werden, bleibt der Betrag jedoch ungenutzt.

Eine direkte Rückerstattung der Vorabpauschale ist nicht möglich. Sie wird jedoch steuerlich berücksichtigt und kann langfristig zur Reduzierung der Steuerlast beitragen, sofern Kapitalgewinne in der Zukunft erzielt werden.

2021 und 2022 wurde wegen des negativen Basiszinseszinses keine Vorabpauschale erhoben. Ab 2023 ändert sich das.

Die Steuer wird im Januar automatisch von dem Verrechnungskonto abgebucht, das zum jeweiligen Wertpapierdepot gehört. Liegt ein Freistellungsauftrag vor, wird bis zu dessen Höhe keine Vorabpauschale abgezogen.

Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG: Zu den Anforderungen nicht ausgleichsfähiger Verluste

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Düsseldorf ging es um die Frage, ob Verluste aus der Beteiligung an einer Fondsgesellschaft ausgleichsfähig sind oder ob ein Steuerstundungsmodell nach § 15b Einkommensteuergesetz (EStG) vorlag. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang die Anforderungen nicht ausgleichsfähiger Verluste im Rahmen eines Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG konkretisiert.

Die Kläger, ehemalige Kommanditisten einer KG, wandten sich gegen die Feststellungen des beklagten Finanzamts, wonach die von ihnen in den

Streitjahren 2012 bis 2014 erzielten Verluste gemäß § 15b EStG nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden könnten. Sie argumentierten, dass kein Steuerstundungsmodell vorliege, da das Konzept nicht darauf ausgelegt gewesen sei, ausschließlich Verluste zur Verrechnung mit anderen Einkünften zu generieren. Der Verkaufsprospekt habe zwar steuerliche Verluste ausgewiesen, nicht jedoch die möglichen steuerlichen Vorteile berücksichtigt. Zudem sei bei Kleinanlegern, wie sie hier vorlägen, nicht davon auszugehen, dass deren Motiv darauf ausgerichtet sei, durch die Beteiligung an geschlossenen Fonds steuerliche Vorteile aufgrund von Verlustzuweisungsmöglichkeiten zu erzielen.

Das Finanzamt argumentierte dagegen, dass die Verluste aus der Fondsgesellschaft durch eine modellhafte Gestaltung entstanden seien, welche primär auf steuerliche Vorteile abziele. Zudem seien die Prognosen der Fondsgesellschaft unrealistisch und hätten die Erzielung von Verlusten von mehr als zehn Prozent des eingesetzten Kapitals in der Anfangsphase (§ 15b Absatz 3 EStG) klar gezeigt. Dabei sei erst zehn Jahre nach Gründung des Fonds mit ersten Gewinnen gerechnet worden.

Das FG Düsseldorf wies die Klage ab. Es folgte der Einschätzung des Finanzamts, dass die Verluste aus einem vorgefertigten Konzept resultierten, das steuerliche Vorteile in Form von negativen Einkünften ermöglichen sollte. Diese Gestaltung sei als modellhaft anzusehen, da die Planung der Fondsgesellschaft darauf abgezielt habe, in der Anfangsphase hohe Verluste zu erwirtschaften, die dann potenziell steuerliche Vorteile böten. Die Kläger hätten keine hinreichenden Gründe dargelegt, die den modellhaften Charakter der Gestaltung widerlegt hätten.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2024, 10 K 1055/20 F

Immobilien- besitzer

Grundsteuer: Änderungen der Grundstücksverhältnisse müssen dem Finanzamt mitgeteilt werden

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden auf den Stichtag 01.01.2022 Grundsteuerwerte nach neuem Recht festgestellt (so genannte Hauptfeststellung). Diese bilden die Grundlage für die Steuererhebung der Grundsteuer durch Städte und Gemeinden ab 2025. Wenn nach dem 01.01.2022 Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das Grundstück eingetreten sind oder eintreten werden, die sich auf die bisherigen Wertfeststellungen auswirken können, müssen die Eigentümer das gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin.

Als Beispiel für mitzuteilende Änderungen nennt das Amt

- erstmalige Bebauung,
- Anbau, Umbau, Kernsanierung, Abriss,
- Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche,
- Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume,
- Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel Ackerland wird zu Bauland),

Die Anzeigepflicht könne durch elektronische Übermittlung einer Grundsteuerwerterklärung (Feststellungserklärung) auf Stichtage ab dem 01.01.2023 erfüllt werden. Als Hilfestellung stehe auf der Internetseite des LfSt eine entsprechende Klickanleitung für die Erstellung einer Feststellungserklärung zur Verfügung (<https://lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform>). Alternativ stehe unter www.elster.de unter der Beschreibung "Grundsteueränderungsanzeige für andere Bundesländer" ein Anzeigeformular zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel durch Verkauf) fallen laut LfSt nicht hierunter. Das jeweilige Finanzamt erhalte über Änderungen in den Eigentumsverhältnissen grundsätzlich Kenntnis von den Grundbuchämtern.

Das Finanzamt überprüfe aufgrund der Anzeige die Auswirkungen und führe gegebenenfalls eine neue Feststellung des Grundsteuerwerts durch. Diese Feststellung erfolgt laut LfSt immer zu einem bestimmten Zeitpunkt (so genanntes Stichtagsprinzip). Der Bewertungsstichtag sei der auf eine Änderung folgende 1. Januar eines Jahres.

Änderungen, die in 2022 oder 2023 eingetreten sind, waren nach Angaben des LfSt bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen.

Im Jahr 2024 eingetretene Änderungen seien bis zum 31.03.2025 zusammengefasst anzuzeigen. Die Finanzämter könnten jedoch Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts vor Ablauf der Frist anfordern.

Bei ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Grundstücken müsse jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen, die in einem Kalenderjahr bis einschließlich 2024 eingetreten ist, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Das gleiche gelte beim Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl infolge Wohnraumförderung und/oder Denkmalschutzes.

Für Änderungen ab dem Kalenderjahr 2025 ende die Anzeigefrist für sämtliche Änderungstatbestände einheitlich am 31. März des Folgejahres. Die Anzeige von Änderungen bei steuerbefreiten Grundstücken einerseits, bei denkmalgeschützten Gebäuden und öffentlich geförderten Wohnraum in Fällen einer Grundsteuermesszahlenermäßigung andererseits, sei dann ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 17.01.2025

Mietsache beschädigt: Vermieter kann mit verjährten Schadensersatzforderungen gegen Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen

Ein Vermieter kann auch dann mit verjährten Schadensersatzforderungen wegen Beschädigung der Mietsache gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch des Mieters im Rahmen der Kautionsabrechnung aufrechnen, wenn er die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis (Verlangen von Schadensersatz in Geld statt einer Wiederherstellung der beschädigten Sache) nicht in unverjährter Zeit ausgeübt hat. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin begehrt nach Beendigung des Wohnungsmietvertrags und Rückgabe der Wohnung am Anfang November 2019 die Rückzahlung der von ihr geleisteten Barkaution in Höhe von rund 780 Euro. Der beklagte Vermieter rechnete mit Schreiben vom 20.05.2020 über die Kaution ab und erklärte die Aufrechnung mit - streitigen - Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung der Mietsache in einer das Kautionsguthaben übersteigenden Höhe. Die Klägerin hat sich insoweit auf Verjährung berufen.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Nach Auffassung des Berufungsgerichts scheidet die vom Beklagten erklärte Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung der Mietsache daran, dass diese im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung bereits verjährt ge-



wesen waren. Zwar stehe die Verjährung der Aufrechnung gemäß § 215 Alt. 1 BGB nicht entgegen, wenn die Forderung in dem Zeitpunkt, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt gewesen sei. Diese Ausnahme greife hier jedoch nicht, da mangels Gleichartigkeit der zur Aufrechnung gestellten Forderungen in unverjährter Zeit keine Aufrechnungslage bestanden habe.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass eine von den Parteien im Wohnraummietverhältnis getroffene Barkautionsabrede typischerweise dahingehend auszulegen ist, dass die Möglichkeit des Vermieters, sich nach Beendigung des Mietverhältnisses im Rahmen der Kautionsabrechnung hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung der Mietsache durch Aufrechnung befriedigen zu können, nicht an einer fehlenden Ausübung der Ersatzbefugnis in unverjährter Zeit scheitern soll.

Das Berufungsgericht habe bei seiner Beurteilung maßgeblich auf die für Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung der Mietsache gesetzlich vorgesehene kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten (§ 548 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch) abgestellt, innerhalb derer noch keine Gleichartigkeit der zur Aufrechnung gestellten Forderungen bestanden hat. Dabei habe es jedoch die beiderseitigen Interessen der Parteien eines Wohnraummietverhältnisses im Fall der Vereinbarung einer Barkautionsabrede nicht hinreichend berücksichtigt, meint der BGH. Eine vom Mieter gestellte Barkautionsabrede diene gerade der Sicherung der Ansprüche des Vermieters; dieser solle sich nach Beendigung des Mietverhältnisses auf einfache Weise durch Aufrechnung gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch befriedigen können.

Soweit die Aufrechnung im Hinblick auf das bestehende Erfordernis der Gleichartigkeit der beiden Forderungen voraussetzt, dass der Vermieter die ihm bezüglich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung der Mietsache zustehende Ersatzbefugnis ausübt, um Schadensersatz in Form eines Geldbetrags verlangen zu können, habe der Mieter regelmäßig kein Interesse daran, dass dies noch in unverjährter Zeit erfolgt. Die isolierte Ausübung der Ersatzbefugnis innerhalb der Verjährungsfrist wäre insofern ein lediglich formaler Schritt im Vorfeld zu der für beide Parteien letztlich maßgeblichen Abrechnung des Vermieters über die Barkautionsabrede, die ihrerseits nach der Rechtsprechung des Senats nicht in jedem Fall innerhalb der kurzen Verjährungsfrist zu erfolgen habe.

Da die Aufrechnung des Vermieters hiernach nicht an der Verjährung scheitert, hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen dazu treffen kann, ob die von dem

beklagten Vermieter behaupteten Schadensersatzansprüche bestehen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.07.2024, VIII ZR 184/23

Essensreste über Dachrinne entsorgt: Mieter muss Wohnung räumen

Der Mieter einer Dachgeschosswohnung entsorgte über sein Fenster Essensreste in eine Dachrinne. Jetzt muss er deswegen seine Wohnung räumen, wie das Amtsgericht (AG) Hannover entschieden hat.

Über sein Wohnungsfenster hatte der Mieter unter anderem Nudeln, Fleisch, Gewürzgerichte und Knochen entsorgt. Die Essensreste landeten in der Dachrinne und verstopften diese. Der Säuregehalt der Essensreste beschädigte die Dachrinne.

Die Vermieterin mahnte zunächst ab. Sodann kündigte sie das Mietverhältnis fristlos und ordentlich. Dies durfte sie, wie das AG Hannover entschied. Der Mieter habe durch die wiederholte Entsorgung von Essensresten über sein Wohnungsfenster die Mietsache beschädigt und damit seine mietvertraglichen Pflichten nicht unerheblich schuldhaft verletzt. Der Kündigungsausspruch sei daher von einem Kündigungsgrund getragen gewesen.

Das Gericht gewährte dem Mieter über die noch andauernde Kündigungsfrist zum Auszug von sechs Wochen eine darüberhinausgehende Räumungsfrist von dreieinhalb Monaten. Ein Antrag auf Räumungsschutz wurde Mitte Oktober mittlerweile zurückgewiesen.

Amtsgericht Hannover, Urteil vom 11.01.2024, 510 C 5216/23

Angestellte

Teilzeitbeschäftigte bei Überstundenzuschlägen diskriminiert

Teilzeitbeschäftigte können nach einem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu einem Fall aus Hessen darauf hoffen, bei der Ableistung von Überstunden besser behandelt zu werden als bisher.

Das BAG hat entschieden, dass eine tarifvertragliche Regelung, die unabhängig von der individuellen Arbeitszeit für Überstundenzuschläge das Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten voraussetzt, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wegen der Teilzeit schlechter als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte behandelt. Das verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter - es sei denn, die Ungleichbehandlung lasse sich sachlich begründen.

Andernfalls, so das BAG, liege regelmäßig zugleich eine gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstoßende mittelbare Benachteiligung wegen des (weiblichen) Geschlechts vor, wenn innerhalb der betroffenen Gruppe der Teilzeitbeschäftigten erheblich mehr Frauen als Männer vertreten sind.

Im zugrunde liegenden Fall hat das BAG einer in Teilzeit bei einem ambulanten Dialyseanbieter beschäftigten Pflegekraft zum einen eine Zeitzgutschrift auf ihr Arbeitszeitkonto zugesprochen, zum anderen aber auch eine Entschädigung nach dem AGG wegen einer Diskriminierung als Frau - allerdings nur in Höhe von 250 Euro.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 05.12.2024, 8 AZR 370/20

Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer: BMF informiert über lohnsteuerliche Behandlung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben ausführlich zu der Frage Stellung, wie die vom Arbeitgeber getragenen oder ersetzten Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer beruflichen Position einer konkreten Positiongefährdung ausgesetzt sind, lohnsteuerlich zu behandeln sind.

Nach dem Schreiben führen Aufwendungen des Arbeitgebers für das ausschließlich mit dem Personenschutz befasste Personal (zum Beispiel Leibwächter, Personenschützer) nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn der konkret zu schützenden Person, weil diese Vorteile im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt würden.

Bei den Aufwendungen des Arbeitgebers für den Einbau von Sicher-

heitseinrichtungen (Grund- und Spezialschutz) in eine Mietwohnung oder in ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Wohneigentum zum Schutz konkret positionsgefährdeter Arbeitnehmer beurteilt sich die Frage, ob diese Vorteile steuerpflichtiger Arbeitslohn sind oder im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden, nach dem Maß der Gefährdung des einzelnen Arbeitnehmers, so das BMF weiter. Für die lohnsteuerliche Behandlung sei es unerheblich, ob die Sicherheitseinrichtungen in das Eigentum des Arbeitnehmers übergehen oder nicht. Die dem Arbeitgeber entstehenden Betriebs- und Wartungskosten teilen steuerlich das Schicksal der Einbaukosten. Sie seien gegebenenfalls nur anteilig nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Anteils an den Gesamteinbaukosten steuerpflichtig.

Bei Arbeitnehmern, die durch eine für die Gefährdungsanalyse zuständige Behörde (Sicherheitsbehörde) in die Gefährdungsstufen 1 bis 3 eingeordnet sind, ergebe sich durch den Einbau der Sicherheitseinrichtungen in der Regel kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, weil Vorteile aus dem Einbau im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Bei Arbeitnehmern der Gefährdungsstufe 3 gelte dies allerdings in der Regel nur bis zu dem Betrag, der vergleichbaren Bundesbediensteten als Regelbetrag zur Verfügung gestellt wird; dieser beträgt laut BMF 30.000 Euro. Bei höheren Aufwendungen sei von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen, soweit sie den Einbau von Sicherheitseinrichtungen betreffen, die von der Sicherheitsbehörde empfohlen worden sind. Bei Arbeitnehmern, für die keine konkrete Gefährdungslage vorliegt, handele es sich bei den Aufwendungen des Arbeitgebers um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das aktuelle Schreiben, das auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) in voller Länge verfügbar ist, ist laut Ministerium in allen offenen Fällen anzuwenden. Es ersetze das BMF-Schreiben vom 30.06.1997 (BStBl I Seite 696). In den Fällen einer nicht konkreten Positiongefährdung seien die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 30.06.1997 letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 01.01.2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 01.01.2025 zufließen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 11.11.2024, IV C 5 - S 2332/23/10006 :001

Dienstwagen: Vorteilminderung bei der Ein-Prozent-Regelung

Nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen können den



geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regelung erfasst wären. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger machte bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend, der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung, den er nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelte, sei um selbst getragene Maut, Fähr- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA) eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen zu mindern. Die Maut- und Fähraufwendungen betrafen private Urlaubsreisen und Fahrten des Klägers, ebenso die Parkkosten. Finanzamt und Finanzgericht versagten die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung des Dienstwagens für Privatfahrten wegen dieser Kostentragung des Klägers.

Dies bestätigte der BFH. Eine Kostentragung des Arbeitgebers für Maut, Fähr- und Parkkosten, die dem Arbeitnehmer auf Privatfahrten entstünden, begründe einen eigenständigen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers neben dem mit der Ein-Prozent-Methode pauschal bewerteten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werde, wenn der Arbeitnehmer diese Aufwendungen trage. Dies gelte ebenso für die vom Arbeitnehmer auf Privatfahrten getragenen Parkkosten und für den Wertverlust aus einem vom Steuerpflichtigen erworbenen Fahrradträger in Höhe der AfA.

Außerdem entschied der BFH, dass an den Steuerpflichtigen gezahlte Prozesszinsen gemäß § 236 der Abgabenordnung steuerbare und steuerpflichtige Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 1 Einkommensteuergesetz sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.06.2024, VIII R 32/20

Homeoffice-Pauschale setzt kein häusliches Arbeitszimmer voraus

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen gibt Auskunft zur so genannten Homeoffice-Pauschale. Diese sei eine in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c des Einkommensteuergesetzes geregelte steuerliche Erleichterung für Steuerpflichtige, die von zu Hause aus arbeiten.

Sie ermögliche es ihnen, pro Kalendertag einen Pauschalbetrag von sechs Euro (von 2020 bis 2022: fünf Euro) als Betriebsausgaben oder

Werbungskosten abziehen. Maximal könnten 1.260 Euro (von 2020 bis 2022: 600 Euro) im Jahr geltend gemacht werden.

Verfügt der Steuerpflichtige über einen anderen Arbeitsplatz (etwa bei seinem Arbeitgeber), setze der Abzug voraus, dass er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit an dem jeweiligen Kalendertag überwiegend von zu Hause ausübt und keinen anderen Arbeitsplatz aufsucht. Steht dem Steuerpflichtigen dagegen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, könne die Tagespauschale auch dann abgezogen werden, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.

Die Pauschale kann laut FG daher insbesondere auch dann in Anspruch genommen werden, wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist oder wenn etwa im Fall eines Durchgangszimmers oder einer Arbeits-ecke oder bei nicht nur geringfügiger privater Mitbenutzung die strengen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht erfüllt werden. Das "Homeoffice" könne sich damit etwa auch in der Küche, im Wohnzimmer oder auf dem Balkon des Steuerpflichtigen befinden.

Finanzgericht Niedersachsen, Newsletter vom November 2024

Familie und Kinder

Unterhaltsrecht: OLG Celle veröffentlicht neue Leitlinien

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat seine unterhaltsrechtlichen Leitlinien für 2025 veröffentlicht. Die Orientierungshilfe für die Familiengerichte des Bezirks bei der Unterhaltsberechnung sind nun auf der Internetseite des Gerichts (<https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/>) als pdf-Datei verfügbar. Die Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich.

Die aktualisierten unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Celle beinhalten die Düsseldorfer Tabelle 2025 auf Basis der 7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 359), nach der sich die Bedarfssätze für Kinder ab Januar 2025 geringfügig erhöhen. Dem steht das Kindergeld gegenüber, das sich seit dem 01.01.2023 für alle Kinder einheitlich auf 250 Euro beläuft und nach den gesetzlichen Regelungen mit den Bedarfssätzen zu verrechnen ist.

Der Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt im Jahr 2025 infolge der Erhöhung des BAföG-Höchstfördersatzes zum Wintersemester 2024/2025 nunmehr im Regelfall monatlich 990 Euro (davon Wohnkostenanteil: 440 Euro), ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen sind nach der deutlichen Anhebung im Jahr 2024 unverändert geblieben. Der notwendige Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beläuft sich daher weiterhin auf 1.450 Euro. Der Selbstbehalt kann im Einzelfall angemessen erhöht werden.

Oberlandesgericht Celle, PM vom 30.12.2024

Offene Ganztagschule: Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Elternbeziehung nicht beitragspflichtig

Die Regelung in der Elternbeitragsatzung einer Gemeinde für die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS), wonach ein mit dem Elternteil des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebender Partner unabhängig von einer eigenen Elternstellung oder Erziehungsberechtigung beitragspflichtig ist, ist wegen Verstoßes gegen höherrangiges Landesrecht unwirksam. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Der Sohn der Klägerin nahm im Schuljahr 2019/2020 das OGS-Betreuungsangebot einer Grundschule wahr. Die Klägerin lebte seinerzeit mit ihrem neuen Lebensgefährten und ihrem Sohn in einer gemeinsamen

Wohnung. Vater des Sohnes war der Ehegatte der Klägerin, von dem sie sich getrennt hatte und mittlerweile geschieden ist.

In der Elternbeitragsatzung war Folgendes geregelt: "Beitragspflichtig sind die Eltern beziehungsweise Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, so sind diese gemeinsam beitragspflichtig." Das Einkommen der in dieser Regelung als beitragspflichtig benannten Personen ist satzungsgemäß bei der Berechnung der Elternbeiträge zugrunde zu legen.

Die Gemeinde ging von einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem Lebensgefährten aus und setzte mit einem an beide Personen adressierten Bescheid einen monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 130 Euro fest. Dabei legte sie die Summe des Einkommens sowohl der Klägerin als auch ihres Lebensgefährten zugrunde.

Auf die nur von der Klägerin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht (VG) Köln den ihr gegenüber ergangenen Beitragsbescheid auf mit der Begründung, die satzungsrechtliche Bestimmung der Beitragsschuldner verstoße gegen das Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII). Im Berufungsverfahren nahm die Klägerin die Klage zurück, soweit mit dem Bescheid ein - ihrem eigenen Einkommen entsprechender - monatlicher Elternbeitrag von 20 Euro festgesetzt worden war. Die Berufung der Gemeinde, mit der sie sich hiernach nur noch gegen die Aufhebung der weitergehenden Beitragsfestsetzung durch das VG wandte, hatte keinen Erfolg.

Die Satzungsregelung der Gemeinde, mit der die Beitragspflicht unter anderem auf mit dem Kind und dem Elternteil zusammenlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft (die ihrerseits in keiner Elternbeziehung zum Kind stehen) erstreckt wird, verstößt laut OVG insoweit gegen Gesetzesrecht und ist daher unwirksam. Ob sie mit den Vorschriften zur Kostenbeteiligung im SGB VIII unvereinbar ist, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, könne dahinstehen. Denn die Regelung überschreite jedenfalls die Grenzen für eine satzungsmäßige Bestimmung der Beitragsschuldner, die sich aus dem Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) ergeben.

Danach könnten der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Ungeachtet der Frage, ob den Kommunen die Bestimmung des Kreises der Beitragsschuldner durch Satzung überlassen werden kann oder es hierzu eines (Parlaments-)Gesetzes bedarf, führe



eine Auslegung des KIBiz zu dem Ergebnis, dass jedenfalls die in Streit stehende (pauschale) Behandlung eheähnlicher Partner als den Eltern gleichgestellte Personen die Grenzen überschreitet, innerhalb derer der Gesetzgeber eine Gleichstellung nach kommunalem Satzungsrecht ermöglichen wollte.

Den Kommunen sollten keine Gleichstellungsregelungen für einen Personenkreis ermöglicht werden, der über die Erziehungsberechtigten hinausgeht. Bei eheähnlichen Gemeinschaften wie der hier vorliegenden könne nicht ohne Weiteres allgemein davon ausgegangen werden, dass der eine Partner, der nicht Elternteil des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ist, diesem gegenüber auch erziehungsberechtigt ist.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.11.2024, 12 A 566/22, nicht rechtskräftig

Geschwisterregelungen beim Elternbeitrag gelten auch für Halbgeschwister

Besuchen Halbgeschwister, die mit dem gemeinsamen Elternteil zusammenleben, gleichzeitig im Stadtgebiet Kindertageseinrichtungen, sind bei der Festsetzung von Elternbeiträgen hierfür satzungsrechtliche Geschwisterermäßigungen oder -befreiungen zu berücksichtigen. Laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen gilt das unabhängig davon, ob die Halbgeschwister neben dem gemeinsamen Elternteil auch mit dem anderen Elternteil des einen Kindes in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

Vater, Mutter und Kind sowie eine Tochter der Mutter aus einer früheren Partnerschaft lebten gemeinsam in einer Wohnung. Beide Kinder besuchten dieselbe städtische Kindertageseinrichtung. Die Eltern wehrten sich gegen die Festsetzung eines Elternbeitrags für den Kita-Besuch ihres gemeinsamen Kindes. Sie beriefen sich auf eine "Geschwisterregelung" in der Elternbeitragssatzung der Stadt. Danach ist "nur ein Beitrag zu leisten", wenn "aus einer Familie [...] mehr als ein Kind Betreuungsangebote [...] in Anspruch" nimmt.

Das OVG gab der auf Aufhebung der Beitragsfestsetzung gerichteten Klage der Eltern statt. Das gemeinsame Kind der Kläger sei als weiteres Kind der Familie im Sinne der Geschwisterregelungen in der Satzung zu berücksichtigen. Die Gemeinschaft zweier leiblicher Kinder derselben Mutter mit dieser und deren neuem Partner, der Vater nur eines der beiden Kinder ist, sei bereits unter Zugrundelegung eines verfassungs-

rechtlichen Begriffsverständnisses als eine Familie anzusehen.

Zudem handele es sich bei dem Umstand, dass mehrere mit einem oder beiden Elternteilen in einem Haushalt zusammenlebende Kinder Angebote der Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, für die jedenfalls der gemeinsame Elternteil grundsätzlich beitragspflichtig wäre, um einen Gesichtspunkt der sozialen Staffelung der Kostenbeiträge. Diese ermöglichen neben der - mit dem Einkommen korrespondierenden - wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen auch die Berücksichtigung anderer Aspekte wie der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden und in Kindertageseinrichtungen zu betreuenden Kinder. Vor diesem Hintergrund kommt für das OVG eine Differenzierung danach, dass beide Kläger für das mit ihnen zusammenlebende gemeinsame Kind beitragspflichtig sind, während das ältere Kind allein von der Klägerin abstammt und nur diese insoweit beitragspflichtig sein kann, nicht in Betracht.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.11.2024, 12 A 1627/22

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Post-Covid-Syndrom: Wissenschaftliche Erkenntnisse reichen für Anerkennung durch gesetzliche Unfallversicherung aus

Aktuell bestehen ausreichende medizinische Erkenntnisse für die Anerkennung eines Post-Covid-Syndroms als Folge einer anerkannten Berufskrankheit durch die gesetzliche Unfallversicherung. Dies stellt das Sozialgericht (SG) Heilbronn klar.

Der Kläger war als Krankenpfleger in einem Klinikum tätig. Im Dezember 2020 erkrankte er an Covid 19. Die Unfallkasse Baden-Württemberg erkannte eine Berufskrankheit (BK) nach Nr. 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte unter anderem im Gesundheitsdienst tätig war) an und zahlte dem Kläger bis Juni 2021 Verletztengeld.

Seit Erkrankungsbeginn befand sich der Kläger aufgrund fortbestehender Beschwerden durchgehend in medizinischer Behandlung und absolvierte von Mitte März bis Mitte April 2021 eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme. Danach wurde(n) ein Post-Covid-19-Syndrom diagnostiziert sowie deutliche Einschränkungen im Bereich der kognitiven Fähigkeiten festgestellt.

Der Kläger begann im Juni 2021 eine berufliche Wiedereingliederung. Ende September 2021 verschlechterten sich die Post-Covid-Symptome und er war wieder arbeitsunfähig. Während einer von März bis September 2022 durchgeführten ambulanten neurologischen Rehabilitationsmaßnahme stellten die Ärzte unter anderem ein Post-Covid-19 Syndrom, schwere kognitive Teilleistungsstörungen, eine Fatigue-Symptomatik sowie eine im Rahmen der Krankheitsbewältigung aufgetretene schwere depressive Episode fest. Die Unfallkasse lehnte die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund der anerkannten BK Nr. 3101 ab, weil bisher kein gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisstand über wesentliche Langzeitfolgen nach stattgehabter Covid-19-Infektion vorlägen.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das SG Heilbronn verurteilte die Unfallkasse nach Einholung eines neurologischen Sachverständigen-gutachtens zur Gewährung einer Verletztenrente sowie zur Feststellung eines Post-Covid-Syndroms mit Fatigue-Syndrom und einer kognitiven Störung sowie einer reaktiv ausgelösten depressiven Störung als Folgen der anerkannten Berufskrankheit. Die Ausführungen des Sachverständigen seien überzeugend und entsprächen dem aktuellen Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaft. Das beim Kläger vorliegende Fatigue-Syndrom und die kognitiven Störungen stellten typische häufig bis sehr häufig auftretende Symptome im Rahmen eines Post-Covid-Syndroms dar. Ferner liege zu den Folgen einer Covid-19-Erkrankung zwischenzeit-

lich die S1 Leitlinie zu Long/Post-Covid der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften mit einer ausführlichen Zusammenstellung der hierzu vorliegenden Literatur vor. Bei dieser Sachlage sei die generelle Behauptung der Beklagten zum Nichtvorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Post-Covid-Syndromen nicht (mehr) nachvollziehbar.

Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 12.12.2024, S 2 U 426/24, nicht rechtskräftig

Versicherungspflicht von Lehrenden hängt immer vom Einzelfall ab

Ob Lehrende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Es gibt keine gefestigte und langjährige Rechtsprechung, wonach eine lehrende Tätigkeit - insbesondere als Dozent an einer Volkshochschule - bei entsprechender Vereinbarung stets als selbstständig anzusehen wäre. Das stellt das Bundessozialgericht (BSG) klar.

Eine Volkshochschule bietet unter anderem Kurse zur Vorbereitung auf die Erlangung eines Realschulabschlusses auf dem zweiten Bildungsweg an. Ein Student vereinbarte mit ihr die Erteilung von Unterricht im Rahmen solcher Kurse. Nach den Vertragsbedingungen der Volkshochschule war ein Weisungsrecht ausgeschlossen. Die Volkshochschule stellte die Unterrichtsräume zur Verfügung und stimmte die Unterrichtseinheiten zeitlich mit den Dozenten ab. Den Unterricht gestaltete der Student selbstständig.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund meinte, der Student sei sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) sahen dies anders. Für die Zeit vor Juni 2022 habe es eine maßgebliche höchstrichterliche «Sonderrechtsprechung» gegeben, nach der lehrende Tätigkeiten grundsätzlich als selbstständige Tätigkeiten zu beurteilen gewesen seien, so das LSG unter Verweis insbesondere auf ein BSG-Urteil vom 12.02.2004 (B 12 KR 26/02 R). Erst durch das so genannte Herrenberg-Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R) sei eine Änderung eingetreten. Auf davor liegende Zeiträume seien die vermeintlich geänderten Grundsätze nicht übertragbar.

Dem hat das BSG nun widersprochen und das Urteil des LSG aufgehoben. Nach den maßgeblichen Verhältnissen des Einzelfalls sei der Student jedenfalls in der Zeit vom 07.08.2017 bis zum 22.06.2018 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Hinsichtlich der späteren Zeiträume hat das BSG die Sache zur Durchführung weiterer Ermittlungen an das LSG zurückverwiesen. Während selbstständige Lehrer, die der Renten-



versicherungspflichtig unterliegen, ihre Beiträge selbst tragen müssen, werden die Beiträge im Fall der Beschäftigung von den Versicherten und den Arbeitgebern grundsätzlich zur Hälfte getragen.

Auch wenn die Volkshochschule geltend mache, durch die Beitragszahlung für vergangene Zeiträume gegebenenfalls unzumutbar zusätzlich belastet zu werden, vermöge allein das keinen Vertrauensschutz zu begründen. Eine gefestigte und langjährige Rechtsprechung, wonach eine lehrende Tätigkeit - insbesondere als Dozent an einer Volkshochschule - bei entsprechender Vereinbarung stets als selbstständig anzusehen wäre, existiere nicht. Daher könne sich die Volkshochschule auch nicht auf den Fortbestand einer früheren Rechtsprechung berufen. Entscheidungen über das Vorliegen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen beruhen stets auf einer Einzelfallbeurteilung.

Bundessozialgericht, Urteil vom 05.11.2024, B 12 BA 3/23 R

Verdienstaufschaden: Erstattete Steuer ist einkommensteuerpflichtig

Die Einkommensteuer, die für den Ersatz eines Verdienstaufschadens zu zahlen und dann vom Schädiger zu ersetzen ist, muss vom Geschädigten versteuert werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin musste aufgrund eines schweren medizinischen Behandlungsfehlers ihren Beruf aufgeben. Sie erhielt von der Versicherung des Schädigers jährlich ihren Verdienstaufschaden ersetzt. Die Zahlungen musste sie als Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn versteuern (§ 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes - EStG).

In den Streitjahren kam die Versicherung ihrer gesetzlichen Pflicht nach, die von der Klägerin in den Vorjahren bereits geleisteten Einkommensteuerzahlungen für die erhaltenen Entschädigungsleistungen zu erstatten. Das Finanzamt und das Finanzgericht waren der Ansicht, dass diese Erstattungen selbst der Einkommensteuer unterlägen. Die Klägerin meinte dagegen, es handele sich um einen Steuerschaden, dessen Ersatz keine Steuer auslöse.

Der BFH wies die Revision der Klägerin zurück. Zu den steuerpflichtigen Entschädigungen zähle nicht nur der zunächst gezahlte Ausfall des Nettoverdienstes, sondern ebenso die vom Schädiger später erstattete Steuerlast. Der BFH knüpfte insoweit an die zivilrechtlichen Wertungen an, die den Schädiger beziehungsweise dessen Versicherung verpflichteten, auch die auf den Verdienstaufschaden entfallende Steuer zu übernehmen. Der Nettoverdienstaufschaden und die Steuerlast seien Be-

standteile eines einheitlichen Schadensersatzanspruchs, die lediglich zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt würden. Beides diene dem Ersatz entgehender Einnahmen des Geschädigten.

Eine tarifiermäßigte Besteuerung der Steuererstattungen schloss der BFH aus. Dies lag insbesondere daran, dass die Klägerin ihren gesamten Verdienstaufschaden (einschließlich der hierauf beruhenden Steuerlasten) nicht zusammengeballt in nur einem Jahr ersetzt erhielt. Die Verteilung der Zahlungen auf mehrere Jahre habe der Entschädigung die für eine ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 EStG notwendige "Außerordentlichkeit" genommen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.10.2024, IX R 5/23

Bauen & Wohnen

Nachbarsreit an Silvester: Geldstrafe nach Flaschenwurf in Nachbargarten

Ein Nachbarsreit an Silvester eskalierte und führte für einen Münchener zu einer Geldstrafe von 1.650 Euro wegen versuchter gefährlicher und vollendeter Körperverletzung.

Ein Münchener feierte gemeinsam mit seinem Sohn, einem Freund und dessen Sohn in seiner Wohnung sowie auf dem dazu gehörenden Balkon Silvester. Auf dem Nachbarbalkon sowie im dazu gehörigen Garten feierte ebenfalls eine größere Personengruppe.

Gegen 1.30 Uhr kam es zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten, in deren Folge der inzwischen verurteilte Täter zwei gläserne Bierflaschen sowie einen Aschenbecher von dessen Balkon auf die Gruppe im Nachbargarten warf. Hierbei nahm der alkoholisierte Täter (BAK circa 1,3 Promille) in Kauf, dass eine der Personen im Nachbargarten getroffen und erheblich verletzt werden könnte. Die Würfe verfehlten mehrere Personen jedoch knapp. Eine der Bierflaschen zersprang an einer Glasscheibe der Nachbarwohnung.

Der Verurteilte lief anschließend in den Nachbargarten und packte dort eine der beteiligten Personen am Kragen. Als er von weiteren Beteiligten weggezogen wurde, riss er sich los und schlug einer der beteiligten Personen mit der flachen Hand auf den Kopf, sodass diese eine circa drei Zentimeter lange Platzwunde erlitt.

Da der Verurteilte zunächst Einspruch gegen den gegen ihn erlassenen Strafbefehl einlegte, kam es zur Verhandlung vor dem Amtsgericht (AG) München. Dort räumte der Verurteilte die Vorwürfe ein, entschuldigte sich für seine Taten und beschränkte seinen Einspruch auf die Festsetzung der Tagessatzhöhe.

Das AG verurteilte den Münchener wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und vollendeter Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 1.650 Euro.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.09.2024, 836 Cs 468 Js 152120/23, rechtskräftig

Unwirksame Schönheitsreparaturklausel: Geringerer Schadensersatz des Vermieters

Hat der Vermieter Ersatzansprüche wegen des Zustands der Mietsache bei Rückgabe, muss er sich bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel die Kosten anrechnen lassen, die er mangels eigener Reno-

vierungsarbeiten erspart hat. Das hat das Amtsgericht (AG) Hanau entschieden.

Das Mietverhältnis zwischen den Parteien lief über 13 Jahre. Der Mietvertrag enthielt eine Klausel hinsichtlich der durch den Mieter durchzuführenden Schönheitsreparaturen. Nach Wohnungsrückgabe führte der Vermieter Tapezier- und Streicharbeiten durch. Die Kosten verlangte er vom Mieter ersetzt. Dieser habe die Wohnung mit bunten Farben (gelb, grün und rosa) zurückgegeben, was eine Weitervermietung ausschließe. Zudem habe es viele nicht verschlossene Dübellöcher gegeben.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Für das Gericht kam es nicht darauf an, ob der Mieter dem Vermieter die Kosten für die Streich- und Tapezierarbeiten erstatten muss. Denn der Vermieter hätte während der gesamten Laufzeit des Mietvertrags die Schönheitsreparaturen in der Wohnung durchführen müssen. Die Klausel, die den Mieter hierzu verpflichtete, sei unwirksam gewesen, so das AG. Sie habe zu kurze Fristen gesetzt; außerdem habe der Mieter nach einer anderen Klausel die Wohnung auch bei Einzug streichen sollen, was ebenfalls zur Unwirksamkeit der laufenden Renovierungspflicht führe. Daher habe stattdessen, wie auch an sich vom Gesetz vorgesehen, der Vermieter renovieren müssen. Hätte er das getan, wären ihm aber Kosten entstanden. Diese nicht aufgewendeten Kosten müsse er von seinen Schadensersatzansprüchen abziehen.

Für die Bestimmung der ersparten Kosten hat das Gericht auf die Pauschalbeträge nach § 28 Absatz 4 der II. Berechnungsverordnung in der jeweiligen Höhe zurückgegriffen. Auch wenn diese hier keine unmittelbare Anwendung finden, lägen ihnen offiziell anerkannte Durchschnittswerte zugrunde. Bei über 13 Jahren Mietlaufzeit überstiegen sie die von dem Vermieter geltend gemachten Kosten um mehr als das Dreifache.

Amtsgericht Hanau, Urteil vom 29.11.2023, 32 C 265/23, nicht rechtskräftig.

Denkmalschutz steht Solaranlagen regelmäßig nicht entgegen

Auch auf denkmalgeschützten Häusern dürfen grundsätzlich Solaranlagen angebracht werden. Hintergrund ist das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, das laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein die Belange des Denkmalschutzes regelmäßig überwiegt.

Der Eigentümerin eines Wohnhauses in der denkmalgeschützten Düsseldorf "Golzheimer Siedlung" sprach das OVG ebenso wie der Eigen-



tümerin eines Baudenkmals in Siegen einen Anspruch auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Installation von Solaranlagen zu.

Die Eigentümerin des Hauses in der "Golzheimer Siedlung" möchte auf einer aus dem Straßenraum teilweise einsehbaren Dachfläche ihres Hauses eine Solaranlage errichten. Die Stadt Düsseldorf lehnte es ab, die dafür nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis zu erteilen. Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf verpflichtete die Stadt auf die Klage der Eigentümerin, die Genehmigung zu erteilen.

Demgegenüber bestätigte das VG Arnsberg eine Entscheidung der Stadt Siegen, die einer Frau eine denkmalrechtliche Erlaubnis für eine Solaranlage auf der weithin sichtbaren Dachfläche versagt hatte. Hierbei geht es um ein Wohngebäude, das als ehemalige Schule als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Siegen eingetragen ist. In beiden Fällen waren Solarmodule in einer denkmalchonenden Ausgestaltung gewählt worden. Nach der Entscheidung des OVG können nun beide Denkmaleigentümer die denkmalrechtliche Erlaubnis beanspruchen.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiege in beiden Fällen die Belange des Denkmalschutzes. Nach einer im Juli 2022 in Kraft getretenen Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Vorgabe, für die dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zukommt, beeinflusse auch das nordrhein-westfälische Denkmalschutzrecht, so das OVG.

In die - weiterhin erforderliche - Abwägung zwischen den denkmalrechtlich Belangen und dem Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien seien letztere als regelmäßig vorrangiger Belang einzustellen. Nur wenn besondere Umstände des Denkmalschutzes der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen, dürfe die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ausnahmsweise versagt werden. Bei der Prüfung, ob solche besonderen Umstände vorliegen, komme es auf die Gründe an, aus denen die denkmalrechtliche Unterschutzstellung erfolgt ist.

Im Düsseldorfer Fall wird laut OVG durch die beantragte Solaranlage auf der straßenabgewandten Dachfläche nicht in einem Maß in das denkmalwerte einheitliche äußere Erscheinungsbild der "Golzheimer Siedlung" eingegriffen, dass ausnahmsweise die Erlaubnis zu versagen wäre. Dass die Solaranlage aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbar ist, reiche dafür grundsätzlich nicht aus. Hier seien die in die bestehende

Dachstruktur eingefügten und in der Farbe angepassten Solarpaneele zudem nur am Rande, in zweiter Reihe und nur in Teilausschnitten wahrnehmbar. Die betroffene Dachfläche liege auch nicht in einer der von der Satzung geschützten Sichtachsen und beeinträchtige die rheinseitige Silhouette der Siedlung nicht.

Bei der ehemaligen Schule in Siegen würden die denkmalwertbegründenden Eigenschaften des Gebäudes durch die Solaranlage schon nicht beeinträchtigt. Für die Eintragung als Baudenkmal habe zwar der vorhandene Dachreiter, nicht aber die Dachfläche und ihre Gestaltung eine Rolle gespielt. In das geschützte Erscheinungsbild des Baukörpers als Kapellenschule werde durch die Solaranlage nicht eingegriffen. Ein Ausnahmefall, in dem der Denkmalschutz überwiegt, wäre bei dem konkreten Vorhaben selbst dann nicht gegeben, wenn die Schieferdachfläche als auch denkmalwertbegründend angesehen würde, so das OVG.

Das Gericht hat in beiden Verfahren die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 27.11.2024, 10 A 2281/23 und 10 A 1477/23, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Elternunterhalt: Gestuftes Auskunftsverfahren nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz

Nach der Umgestaltung der Regelung zum Übergang von Unterhaltsansprüchen von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern auch wegen Kosten für das Pflegeheim durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ist das vorgeschaltete Auskunftsverfahren gestuft und zunächst nur auf Angaben zum Einkommen beschränkt. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Ein möglicher Unterhaltsanspruch der Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder gehe auch für die Kosten der Hilfe zur Pflege seit 01.01.2020 erst dann auf den Sozialhilfeträger über, wenn das Einkommen des Kindes einen Jahresbetrag von 100.000 Euro übersteigt. Dabei werde gesetzlich vermutet, dass diese Einkommensgrenze nicht überschritten wird; diese Vermutung könne allerdings widerlegt werden, so das BSG.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, dürfe der Sozialhilfeträger weiter ermitteln, ob die Grenze tatsächlich überschritten ist. Dies ist laut BSG dann der Fall, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für entsprechende Einkommensverhältnisse der Kinder spricht. Verlangt er dabei Auskunft von dem erwachsenen Kind, habe sich diese Auskunft auf das Einkommen zu beschränken. Erst wenn dann sicher feststeht, dass dieses die 100.000 Euro-Grenze überschreitet, also ein Übergang des Unterhaltsanspruchs in Betracht kommt, dürfe er auch Auskunft über das Vermögen des unterhaltspflichtigen Angehörigen verlangen.

Dieses gestufte Vorgehen ist laut BSG unter Berücksichtigung von Systematik und Entstehungsgeschichte der Regelung geboten.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 21.11.2024, B 8 SO 5/23 R

Volljährigenadoption: Gesetzliche Regelungen zu namensrechtlichen Folgen sind verfassungsgemäß

Eine volljährige Person, die adoptiert wird, darf infolge der Adoption ihren bisherigen Nachnamen nicht unverändert fortführen. Dies ist mit dem Grundgesetz vereinbar, und zwar auch im Fall einer Volljährigenadoption mit so genannten schwachen Wirkungen, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jetzt auf eine Vorlage des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden hat.

Bei einer Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen kommt es nicht zu einer Aufhebung der Verwandtschaftsverhältnisse der adoptierten Person zu ihren bisherigen Verwandten; diese Verhältnisse

bleiben bestehen. Zusätzlich wird die angenommene volljährige Person aber Kind der annehmenden Person.

Die namensrechtlichen Wirkungen der Annahme einer volljährigen Person richten sich im Ausgangspunkt nach den für die Annahme Minderjähriger geltenden Regelungen. Grundsätzlich erhält danach die angenommene Person den Familiennamen der annehmenden Person als Geburtsnamen. Ist die angenommene Person verheiratet, führt sie aber mit dem Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen, ändert sich mit der Volljährigenadoption neben dem Geburtsnamen der angenommenen Person auch ihr Familienname; sie führt zukünftig den Familiennamen der annehmenden Person. Auf deren Antrag hin kann mit Zustimmung der anzunehmenden Person allerdings das zuständige Gericht anordnen, dass der bisherige Familienname der angenommenen Person dem neuen Familiennamen vorangestellt oder hinzugefügt, also ein Doppelname gebildet wird.

In dem der Vorlage zugrunde liegenden Ausgangsverfahren haben die verwitwete Annehmende und die verheiratete Angenommene beim zuständigen Familiengericht die Annahme als Kind ohne die Wirkungen der Minderjährigenadoption beantragt. Die Annehmende, die selbst keine leiblichen Kinder hat, war seit 1985 die Lebensgefährtin des zwischenzeitlich verstorbenen Vaters der Angenommenen. Die 1964 geborene Angenommene hat 1994 geheiratet; die Ehegatten haben keinen Ehenamen bestimmt, sondern ihre jeweiligen Geburtsnamen beibehalten. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen. Alle Kinder führen den (bisherigen) Geburtsnamen der Angenommenen als Familiennamen.

Das Familiengericht hat die Annahme ausgesprochen und angeordnet, dass dem neuen Familiennamen der Angenommenen deren bisheriger Familienname vorangestellt wird. Den Antrag auf Weiterführung des bisherigen Geburtsnamens der Angenommenen als alleiniger Familienname hat es abgewiesen.

Der im Ausgangsverfahren letztinstanzlich zuständige BGH hat das Verfahren ausgesetzt und das BVerfG um Vorabentscheidung gebeten. Dieses bejaht zwar einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der angenommenen Person. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz liege aber dennoch nicht vor.

Zwar komme bei der Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen deswegen, weil hier lediglich eine Verwandtschaft zwischen annehmender und angenommener Person begründet wird sowie die rechtliche Bindung zu den bisherigen Verwandten erhalten bleibt, dem öffentlichen Interesse an der äußerlichen Sichtbarkeit der neuen verwand-



schaftlichen Beziehung geringeres Gewicht zu, als es etwa bei der Adoption eines Minderjährigen mit Vollintegration in die neue Familie der Fall sei.

Die Regelungen über die namensrechtlichen Folgen einer Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen schafften aber einen noch angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht am eigenen Namen der angenommenen Person einerseits und dem verfolgten öffentlichen Interesse, im Sinne des Prinzips der familiären Namenseinheit (Zuordnungsfunktion des Namens) jedenfalls das durch die Adoption neu entstandene Eltern-Kind-Verhältnis sichtbar zu machen, andererseits.

Denn das Gesetz sehe die Möglichkeit vor, den bisher geführten Familiennamen als Teil eines Doppelnamens weiterzuführen, "wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist". Allerdings dürften an die Erfüllung dieses Merkmals wegen der mit der Dauer des Führens des bisherigen Namens steigenden Bedeutung des Rechts am eigenen Namen nur geringe Anforderungen gestellt werden. Laut BVerfG wird die bisherige fachgerichtliche Rechtsprechung dem aber gerecht, indem sie bei volljährigen Angenommenen nahezu jedes nachvollziehbare Interesse an der Fortführung des bisherigen Familiennamens als schwerwiegenden Grund ausreichen lässt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.10.2024, 1 BvL 10/20

Online-Eheschließung ist unwirksam

Eine Ehe, die von Deutschland aus per Videotelefonie vor einem Standesbeamten in Utah/USA geschlossen wurde, ist nicht wirksam. Das stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Zwei nigerianische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland schlossen per Videotelefonie die Ehe vor einer Behörde in Utah/USA. Während der Eheschließung befanden sich beide in Deutschland und gaben ihre Erklärungen im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton gegenüber der Behörde in Utah ab. Sie erhielten anschließend eine amerikanische Eheurkunde mit Apostille.

Nachdem eine deutsche Meldebehörde die Eheschließung nicht als wirksam angesehen hatte, haben die "Eheleute" die beabsichtigte (erneute) Eheschließung beim zuständigen Standesamt angemeldet. Das Standesamt hat eine Zweifelsvorlage beim Amtsgericht (AG) eingereicht mit der Frage, ob die Eheschließung in Utah einer erneuten Eheschließung in Deutschland entgegensteht.

Das AG hat das Standesamt angewiesen, die Anmeldung zur Eheschlie-

ßung nicht deswegen zurückzuweisen, weil die Ehe bereits in Utah geschlossen wurde. Denn diese Eheschließung sei unwirksam. Oberlandesgericht und BGH schlossen sich dieser Ansicht an

Nach deutschem Recht könne eine (verschiedengeschlechtliche) Ehe im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Danach müssten die Erklärungen der Eheschließenden vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgegeben werden. Findet die Eheschließung dagegen im Ausland statt, könne das gegebenenfalls weniger strenge Recht des Eheschließungsorts angewendet werden.

Für die Eheschließung stehe nach deutschem Rechtsverständnis der Konsens der Eheschließenden im Mittelpunkt. Daher sei auf den Ort der Abgabe der Eheschließungserklärungen abzustellen. Es genüge, dass eine der Erklärungen in Deutschland abgegeben wurde, weil damit ein wesentlicher Teil der Eheschließung im Inland verwirklicht wurde. Der hiervon abweichende Ort des Zugangs der Eheschließungserklärungen oder der ausländische Sitz des Trauungsorgans, an das die Erklärungen übermittelt werden, führten zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Die Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Inlandsform habe zur Folge, dass die Online-Eheschließung vor der ausländischen Behörde im Inland unwirksam ist.

Da hier die Eheschließungserklärungen in Deutschland abgegeben wurden, hätte die nach inländischem Recht vorgeschriebene Form eingehalten werden müssen. Das sei nicht der Fall gewesen, sodass die unwirksame Eheschließung der jetzt angemeldeten rechtlich nicht entgegensteht.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.09.2024, XII ZB 244/22

Medien & Telekommunikation

Playstation Plus: Sony muss Zustimmung für Preiserhöhungen einholen

Sony darf die Preise für PlayStation Plus-Abonnements nicht einseitig erhöhen und die Anzahl der angebotenen Onlinespiele nicht willkürlich einschränken. Diese Klauseln in den Abonnement-Bedingungen waren rechtswidrig. Das hat das Kammergericht (KG) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen Sony Interactive Entertainment Europe entschieden, das die Abonnements in Europa vertreibt.

"Wenn Sony die Preise für seine PlayStation Plus-Abos bei laufenden Verträgen erhöhen will, braucht es dafür die ausdrückliche Zustimmung der Abonnent:innen. Die bisherige Preisanpassungsklausel ist unwirksam", sagt Jana Brockfeld, Referentin im Team Rechtsdurchsetzung des vzbv. "Außerdem darf das Unternehmen die Zahl und Verfügbarkeit der im Abonnement enthaltenen Spiele nicht jederzeit beliebig einschränken können."

Sony biete PlayStation Plus-Abonnements mit einer Laufzeit von zunächst ein, drei oder zwölf Monaten an, erläutert die vzbv. Sie verlängerten sich automatisch, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird. In den Nutzungsbedingungen habe sich das Unternehmen vorbehalten, den Preis für das Abonnement einseitig zu ändern, um unter anderem "die uns entstehenden Kosten für die Bereitstellung" zu decken. Die neuen Preise sollten automatisch 60 Tage nach Versand einer entsprechenden E-Mail-Mitteilung gelten.

Das KG sei der Auffassung des vzbv gefolgt, dass die Klausel Abonnenten unangemessen benachteiligt. Es fehle bereits ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Preisanpassungsklausel. Der Vertrag biete beiden Seiten die Möglichkeit zu einer kurzfristigen Kündigung. Um Kostensteigerungen weiterzugeben, könne Sony daher den Vertrag kündigen und ein neues Angebot unterbreiten. Es spreche nichts dagegen, Verbraucher selbst entscheiden zu lassen, ob sie das Abonnement zum neuen Preis fortführen wollen oder nicht. Ihre Zustimmung könne einfach bei jeder Nutzung der Dienste erfragt werden.

Die Klausel sei auch unzulässig, weil sie dem Unternehmen einen Spielraum für unkontrollierbare Preiserhöhungen biete. Die Richter kritisierten zudem die Einseitigkeit der Regelung. Dem Recht auf Preiserhöhungen stand bei gesunkenen Kosten keine Pflicht auf Preissenkungen gegenüber.

In der zweiten strittigen Klausel hatte sich Sony laut vzbv vorbehalten, die Anzahl und Verfügbarkeit der im Abonnement enthaltenen Spiele und Online-Funktionen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.

Das sollte sogar für Vorteile aus dem Abonnement gelten. Eine derart weitgefaste Befugnis zur Änderung der vereinbarten Leistungen sei Abonnenten nicht zumutbar, habe das KG dazu entschieden. Diese könnten bei Vertragsabschluss nicht ansatzweise erkennen, welche Leistungsänderungen auf sie zukommen können.

Wie die vzbv mitteilt, hat Sony gegen das Urteil des KG Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (III ZR 160/24) eingelegt.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 15.01.2025 zu Kammergericht, Urteil vom 30.10.2024, 23 MK 1/23, nicht rechtskräftig

Plattform Android Auto: Google agiert möglicherweise wettbewerbswidrig

Die Weigerung Googles, Dritten Zugang zur Plattform Android Auto zu gewähren, verstößt möglicherweise gegen das Wettbewerbsrecht. Das meint die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof (EuGH) Laila Medina.

Google ist Urheberin und Entwicklerin von Android OS, eines Open-Source-Betriebssystems für Android-Mobilgeräte. 2015 brachte sie Android Auto auf den Markt, eine App für Mobilgeräte mit dem Betriebssystem Android, die es ermöglicht, über einen in das Fahrzeug integrierten Bildschirm auf bestimmte Apps auf ihrem Smartphone zuzugreifen. Drittentwickler können mit Hilfe von Templates, die Google bereitstellt, Versionen eigener Apps erstellen, die mit Android Auto kompatibel sind.

Enel X, die zur Enel Group gehört, erbringt Dienstleistungen für das Laden von Elektrofahrzeugen. Im Mai 2018 brachte sie die App JuicePass auf den Markt, die eine Reihe von Funktionen für das Laden von Elektrofahrzeugen anbietet. Im September 2018 ersuchte Enel X Google, JuicePass mit Android Auto kompatibel zu machen. Google lehnte dies Begründung ab: In Ermangelung eines speziellen Templates Medien- und Messaging-Apps seien die einzigen Apps von Drittanbietern, die mit Android Auto kompatibel seien. Sie rechtfertigte ihre Weigerung mit Sicherheitserwägungen und der Notwendigkeit, die für die Entwicklung eines neuen Templates notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Die italienische Wettbewerbsbehörde stellte fest, dass das Verhalten von Google gegen das Wettbewerbsrecht der EU verstoße. Mit der Behinderung und Verzögerung der Veröffentlichung der JuicePass-App auf der Plattform Android Auto habe Google ihre beherrschende Stellung missbraucht. Google focht diese Entscheidung vor dem italienischen Staatsrat an, der den EuGH mit dem Fall befasst hat.



Generalanwältin Medina gelangt zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen aus der so genannten Bronner-Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 26.11.1998, C-7/97) nicht anwendbar seien, wenn die Plattform, zu der Zugang gefordert wird, vom beherrschenden Unternehmen nicht zu dessen ausschließlicher Nutzung entwickelt, sondern so konzipiert und gestaltet worden ist, dass sie die Apps von Drittentwicklern aufnimmt. In einem solchen Fall sei es nicht erforderlich, nachzuweisen, dass diese Plattform für den benachbarten Markt unentbehrlich sei. Dagegen missbrauche ein Unternehmen seine beherrschende Stellung, wenn es mit seinem Verhalten den Zugang einer von einem Drittanbieter entwickelten App zur Plattform ausschließe, behindere oder verzögere - vorausgesetzt, sein Verhalten sei geeignet, wettbewerbswidrige Wirkungen zum Nachteil der Verbraucher zu entfalten, und nicht objektiv gerechtfertigt.

Die Weigerung eines beherrschenden Unternehmens, einem Drittanbieter Zugang zu einer Plattform zu gewähren, könne objektiv gerechtfertigt sein, wenn der geforderte Zugang technisch nicht möglich sei oder in technischer Hinsicht die Leistung der Plattform beeinträchtigen könnte oder deren wirtschaftlichem Modell oder Zweck zuwiderlaufen würde. Der bloße Umstand, dass das beherrschende Unternehmen, um Zugang zu der Plattform zu gewähren, über die Erteilung der Einwilligung hinaus ein Software-Template entwickeln müsste, das den spezifischen Bedürfnissen des um Zugang ersuchenden Anbieters Rechnung trage, könne als solcher eine Zugangsverweigerung dann nicht rechtfertigen, wenn für die Entwicklung ein angemessener Zeitrahmen zur Verfügung stehe und dem beherrschenden Unternehmen eine angemessene Vergütung geleistet werde. Das beherrschende Unternehmen müsse dem um Zugang ersuchenden Anbieter auf das Ersuchen hin diese beiden Aspekte mitteilen.

Das EU-Wettbewerbsrecht erlege nicht ohne Weiteres eine Verpflichtung auf, objektive Kriterien für die Prüfung von Ersuchen um Zugang zu einer Plattform aufzustellen, so die Generalanwältin weiter. Nur in dem Fall, dass gleichzeitig mehrere Ersuchen gestellt würden, könne das Fehlen solcher Kriterien einen Gesichtspunkt darstellen, der bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit des dem beherrschenden Unternehmen vorgeworfenen Verhaltens zu berücksichtigen ist, wenn dieses zu übermäßigen Verzögerungen bei der Zugangsgewährung oder zu einer diskriminierenden Behandlung der konkurrierenden, um Zugang ersuchenden Anbieter führe.

Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof, Schlussanträge vom 05.09.2024, C-233/23

Staat & Verwaltung

Bundestagswahl: 41 Parteien können teilnehmen

Der Bundeswahlausschuss hat am 14.01.2025 31 politischen Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Bundestagswahl am 23.02.2025 angezeigt haben, als Parteien anerkannt. Neben zehn im Bundestag und in Landesparlamenten vertretenen Parteien, die keine Beteiligungsanzeige einreichen mussten, sind damit 41 Parteien zur Teilnahme an der Wahl zugelassen. 24 politischen Vereinigungen wurde die Anerkennung als Partei versagt.

Das Gremium hat zunächst festgestellt, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren. Diese so genannten etablierten Parteien können Wahlvorschläge einreichen, ohne Unterstützungsunterschriften beibringen zu müssen. Dazu zählen die im Bundestag vertretenen Parteien SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, CSU und Die Linke sowie die im bayerischen und im rheinland-pfälzischen Landtag vertretenen Freien Wähler, das in den Landtagen von Brandenburg, Sachsen und Thüringen vertretene Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) sowie das in der Bremischen Bürgerschaft vertretene Bündnis Deutschland nach der Verschmelzung 2023 mit der Wählervereinigung Bürger in Wut (BIW).

Der Antrag des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW), den Rechtsstatus einer Partei der nationalen Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes zu erhalten, wurde einstimmig befürwortet. Damit gilt für den SSW, die Partei der dänischen und friesischen Minderheit in Deutschland, bei der Bundestagswahl nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Derzeit ist der SSW mit dem Abgeordneten Stefan Seidler im Bundestag vertreten.

Die Feststellungen des Bundeswahlausschusses können innerhalb von vier Tagen mit Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht angefochten werden. Dieses muss dann bis zum 23.01.2025 über die Beschwerden entscheiden. Bis zur Entscheidung müssen die Wahlorgane die Partei oder Vereinigung wie eine wahlvorschlagsberechtigende Partei behandeln.

Deutscher Bundestag, Internetseite vom 16.01.2025

EU: Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken hat Lücken

Die EU-Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Steuerregelungen und vor Steuervermeidung durch Unternehmen haben Lücken. Dies geht aus einem neuen Bericht des Europäischen Rechnungshofs hervor. Die

EU konnte dem zufolge lediglich erste Abwehrmaßnahmen ergreifen, da die direkte Besteuerung in der Hand der EU-Länder liegt. Darüber hinaus seien die Regelungen der EU lückenhaft, da die EU-Länder sie unterschiedlich auslegten und es keine gemeinsamen Vorgaben für die Leistungsüberwachung gebe.

Internationale Konzerne würden zunehmend komplexe Strategien anwenden, um ihre Steuerlast zu verringern, indem sie Lücken und Unterschiede in den Steuersystemen verschiedener Länder ausnutzten, so die Prüfer. Eine solche aggressive Steuerplanung führe dazu, dass die Unternehmen Steuerzahlungen umgingen. In der EU könne dies zu unfairer Wettbewerb zwischen Unternehmen und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Da einige EU-Länder dadurch erhebliche Steuerausfälle erleiden könnten, müssten letzten Endes andere Steuerzahler die entgangenen Einnahmen durch höhere Beiträge ausgleichen. Trotzdem sei es bis heute das Recht der einzelnen EU-Länder, ihre Steuergesetze und -systeme frei zu gestalten; das liege auch in ihrem eigenen Interesse. Die EU-Kommission hingegen könne nur tätig werden, wenn vermutet wird, dass der EU-Binnenmarkt verzerrt wird.

"Schädliche Steuersysteme und Steuervermeidung durch Konzerne sind problematisch, wenn sichergestellt werden soll, dass Steuern dort gezahlt werden, wo Gewinne erzielt werden", so Ildikó Gáll-Pelcz, das für den Bericht zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Die Kommission sollte ihre begrenzten Befugnisse in diesem Bereich ausreizen: Sie sollte die vorhandenen Lücken schließen, ihre Leitlinien für die EU-Länder weiterentwickeln, um schädlichen Steuerpraktiken klar Einhalt zu gebieten, und für die rasche Entwicklung eines gemeinsamen Leistungsüberwachungssystems sorgen."

Dem Bericht zufolge werden die EU-Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet ausgeweitet und stehen weitgehend im Einklang mit den internationalen Entwicklungen. In den letzten Jahren hätten drei neue EU-Richtlinien unter anderem darauf abgezielt, EU-weit gemeinsame Vorschriften zur Eindämmung schädlicher Steuerpraktiken festzulegen. Die EU-Kommission habe jedoch offengelassen, wie diese Vorschriften in der Praxis angewendet werden sollen. Lücken und unklare Definitionen führten zu unterschiedlichen Auslegungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Zwar achte die EU-Kommission darauf, dass diese Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Sie überprüfe jedoch kaum, ob ihre Maßnahmen auch greifen, und dasselbe gelte für die EU-Staaten. Darüber hinaus sei eine umfassende Bewertung aller drei Richtlinien überfällig. Es sei deshalb unklar, ob die Ziele durch die Richtlinien erreicht würden.

Ein wirksames Instrument der EU-Länder sei der Austausch von Infor-



mationen über potenziell schädliche Steuergestaltungsmodelle über nationale Grenzen hinweg - also Fälle, in denen die Beteiligten in mehreren Ländern tätig oder steuerpflichtig sind. Die EU-Länder überprüften die Qualität der gemeldeten Informationen jedoch nur selten. Diese könnten daher unvollständig oder ungenau sein. Darüber hinaus griffen sie auf diese Informationen auch kaum zurück. Dadurch sinke erstens der Nutzen des automatischen Austauschs, und zweitens werde der Kampf gegen Regelungen, die Anreize zur Steuerflucht bieten, weniger wirksam. Es bestehe auch die Gefahr, dass Strafzahlungen bei Nichteinhaltung der Meldepflichten in einigen EU-Staaten nicht abschreckend seien, da sie offensichtlich sehr niedrig angesetzt seien.

Was schädliche Steuerregelungen innerhalb der EU betreffe, so hätten die EU-Länder einige Steuervergünstigungen gekippt - nämlich diejenigen, für die die Gruppe "Verhaltenskodex" (das Fachgremium der EU für Unternehmensbesteuerung) zuvor eine Rücknahme empfohlen hatte. Die Rücknahme- und Übergangsfristen seien jedoch oft zu lang gewesen, wodurch Unternehmen länger von unfairen Steuervorteilen hätten profitieren können. Die EU-Staaten würden auch Maßnahmen gegen kooperationsunwillige Länder und Hoheitsgebiete außerhalb der EU ergreifen, wobei sie jedoch nicht alle derselben Linie folgten.

Europäischer Rechnungshof, PM vom 28.11.2024

Republik Belarus: Doppelbesteuerungsabkommen ausgesetzt

Die Bundesregierung hat der Republik Belarus am 30.12.2024 notifiziert, dass das Abkommen vom 30.09.2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA) mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesetzt wird.

Die Republik Belarus hatte laut Bundesfinanzministerium (BMF) einzelne Vorschriften des DBA bereits zum 01.06.2024 ausgesetzt. Einer Aufforderung der Bundesregierung, diese Teilaussetzung des Abkommens rückgängig zu machen, sei die Republik nicht nachgekommen. Hierin sehe die Bundesregierung einen wesentlichen Bruch des Abkommens im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention.

Sollte die Republik Belarus die Teilaussetzung rückgängig machen, kündigte die Bundesregierung an, zu prüfen, ob die nun erfolgte Aussetzung des Abkommens aufgehoben werden kann.

Bundesfinanzministerium, PM vom 01.01.2025

Vergaberecht soll vereinfacht werden

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (BT-Drs. 20/14344) eingebracht, um das Vergaberecht zu vereinfachen. Ziel ist es, Verwaltungen und Wirtschaft von unnötigem bürokratischem Aufwand zu entlasten und die Vergabeverfahren zu beschleunigen.

Besonders junge, kleine und mittlere Unternehmen sollen von diesen Vereinfachungen profitieren. Zudem sollen die Digitalisierung und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien gestärkt werden. Erwartet wird eine jährliche Entlastung der Wirtschaft um 328,1 Millionen Euro und der Verwaltung um 985,3 Millionen Euro.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.01.2025

Bußgeld & Verkehr

Trotz Drogenkonsums: Radfahren darf nicht verboten werden

Die Fahrerlaubnis-Verordnung bietet keine rechtliche Grundlage für eine behördliche Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen, also zum Beispiel Fahrräder, Mofas, E-Scooter. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Ein Antragsteller fuhr unter dem Einfluss von Amphetamin einen E Scooter. Der andere Antragsteller wies bei einer Fahrt mit dem Fahrrad eine Blutalkoholkonzentration von über zwei Promille auf. Beide besitzen keine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen. In beiden Fällen untersagten die Fahrerlaubnisbehörden ihnen das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge. Die hiergegen gerichteten Eilanträge lehnten die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen ab. Die Beschwerden der Antragsteller hatten beim OVG Erfolg.

Die Anordnungen könnten nicht auf die Vorschrift der Fahrerlaubnis-Verordnung gestützt werden, wonach die Fahrerlaubnisbehörde jemandem das Führen von Fahrzeugen zu untersagen hat, der sich als hierfür ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet erweist. Denn diese Norm sei nicht hinreichend bestimmt und verhältnismäßig. Ein solches Verbot schränke die grundrechtlich geschützte Fortbewegungsmöglichkeit der Betroffenen deutlich ein. Außerdem seien fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge im Vergleich zu Kraftfahrzeugen in der Regel weniger gefährlich. Die Vorschrift berücksichtige diese Aspekte nicht und regele insbesondere nicht hinreichend klar, in welchen Fällen jemand ungeeignet oder bedingt geeignet zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ist und wann Eigenschaftszweifel bestehen.

Mit den Entscheidungen schließt sich das OVG der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 17.04.2023, 11 BV 22.1234) und des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 20.03.2024, 10 A 10971/23.OVG) an.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 05.12.2024, 16 B 175/23, unanfechtbar

Verkehrsunfall: Haftpflichtversicherung muss Manipulation beweisen

Bei einem (echten) Verkehrsunfall muss die Haftpflichtversicherung für die Schäden aufkommen. Aber was ist, wenn die Versicherung von einer Unfallmanipulation ausgeht? Dann muss sie beweisen, dass der Geschädigte mit dem "Unfall" einverstanden war. Das Landgericht (LG) Lübeck hat eine solche Manipulation kürzlich verneint und die Versicherung zur

Zahlung verurteilt.

Ein junger Mann feierte eine Party im Hause der Eltern; um zwei Uhr nachts fuhr ein Gast rückwärts gegen das Auto des Gastgebervaters. Der Vater forderte die Haftpflichtversicherung zum Schadensersatz auf. Doch diese weigerte sich. Sie meint, der Gast sei - in Absprache mit dem Gastgeber - absichtlich gegen das Auto gefahren, um die Versicherungssumme zu kassieren.

Das LG verurteilte die Versicherung zum Ersatz der Schäden. Der Fahrer und weitere Partygäste wurden zu dem Vorfall befragt und ein technischer Sachverständiger hinzugezogen. Daraus habe sich ergeben, dass der Fahrer aus Versehen gegen das Auto des Vaters gefahren sei und es gerade keine Verabredung zu einem manipulierten Unfall gegeben habe.

Bei einem Verkehrsunfall müsse der Geschädigte beweisen, dass der Schädiger sein Fahrzeug beschädigt hat. Meint die Haftpflichtversicherung, der Unfall sei abgesprochen gewesen, müsse sie beweisen, dass der Geschädigte mit der Beschädigung einverstanden war. Laut LG ist eine solche Beweisführung oft schwierig, es sei denn, die Beweisezeichen für eine Unfallmanipulation häufen sich, zum Beispiel bei einer scheinbar klaren Schuldfrage wie Rechts-vor-links-Verstößen an abgelegenen Orten in den späten Abendstunden, wenn mit unbeteiligten Zeugen nicht zu rechnen ist.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 26.09.2024, 3 O 193/22, rechtskräftig

Kollision mit Gegenverkehr: Linskabbieger haftet

Bei einem Unfall zwischen einem links abbiegenden Fahrzeug mit dem Gegenverkehr wird vermutet, dass sich der Abbieger verkehrswidrig verhalten hat. Der grundsätzliche Anschein der Unfallversuchung durch das abbiegende Fahrzeug kann nur durch konkrete und im Streitfall zu beweisende Tatsachen widerlegt werden. So das Amtsgericht (AG) Hanau.

Das Fahrzeug der Klägerin fuhr bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in einen Kreuzungsbereich ein und beabsichtigte, weiter geradeaus zu fahren. Der Beklagte befuhr die Straße in der entgegengesetzten Richtung und beabsichtigte, in der Kreuzung nach links abzubiegen. Während des Abbiegevorgangs kollidierten die Fahrzeuge. Die Klägerin verlangte den vollständigen Ersatz ihrer Fahrzeugschäden, da ihr Wagen langsam in die Kreuzung eingefahren sei, den Unfall aber nicht verhindern können. Der Beklagte meint, das Fahrzeug der Klägerin sei zu schnell gefahren, sodass ihn keine Haftung treffe.



Das AG Hanau hat entschieden, dass der Unfall allein durch das abbiegende Fahrzeug verursacht wurde. Hierfür spreche bereits die Vermutung eines Verstoßes gegen die Vorfahrtsgewährungspflicht beim Abbiegen gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 Straßenverkehrsordnung. Denn der Unfall sei während des Abbiegevorgangs passiert. Dies könne der Beklagte nur durch den Beweis solcher Umstände widerlegen, aus denen sich ein unfallursächliches Fehlverhalten des klägerischen Fahrzeugs ergibt. Die Beweisaufnahme habe das jedoch nicht bestätigt. Zwar zeige das Sachverständigengutachten, dass das klägerische Fahrzeug angesichts der örtlichen Gegebenheiten mit circa 30 bis 40 km/h zu schnell in die Kreuzung einfuhr. Hieraus will das AG jedoch nicht schließen, dass eben diese Geschwindigkeitsüberschreitung auch die Kollision mit dem abbiegenden Fahrzeug verursacht habe. Dennoch hafte die Klägerin jedenfalls zu 20 Prozent aufgrund der allgemeinen Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs.

Amtsgericht Hanau, Urteil vom 19.6.2024, 39 C 81/22, rechtskräftig

Führerschein-Umtausch: Fristen

Bis 2033 muss jeder Führerschein, der vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurde, in den neuen EU-Führerschein umgetauscht werden. Das geschieht stufenweise. Die Bundesregierung informiert.

Mit der Befristung der neuen Führerscheine sollen Fälschungen erschwert werden, da Passfoto und Personendaten regelmäßig aktualisiert werden. Sicherergestellt werden soll, dass alle in der EU noch in Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches und fälschungssicheres Muster erhalten.

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31.12.1998 ist das Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers ausschlaggebend:

- vor 1953: Umtausch bis 19.01.2033
- 1953 bis 1958: Umtausch bis 19.01.2022
- 1959 bis 1964: Umtausch bis 19.01.2023
- 1965 bis 1970: Umtausch bis 19.01.2024
- 1971 oder später: Umtausch bis 19.01.2025

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum ab dem 01.01.1999 gilt das Ausstellungsjahr des Führerscheins:

- 1999 bis 2001: Umtausch bis 19.01.2026
- 2002 bis 2004: Umtausch bis 19.01.2027
- 2005 bis 2007: Umtausch bis 19.01.2028
- 2008: Umtausch bis 19.01.2029
- 2009: Umtausch bis 19.01.2030

- 2010: Umtausch bis 19.01.2031
- 2011: Umtausch bis 19.01.2032
- 2012 bis 18.01.2013: Umtausch 19.01.2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Allgemein gilt: Führerscheine, die ab dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, sind nicht mehr unbegrenzt, sondern nur noch 15 Jahre lang gültig - danach müssen sie erneuert werden.

Für den Motorradführerschein gelten dieselben Umtauschfristen wie beim Pkw-Führerschein. Zukünftig muss auch er spätestens alle 15 Jahre verlängert werden.

Für den Umtausch des Führscheindokuments ist grundsätzlich die Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnsitzes zuständig.

Für den erfolgreichen Führerscheinumtausch sind folgende Dokumente vorzulegen: ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, ein biometrisches Passfoto, der aktuelle Führerschein sowie eine Gebühr von rund 25 Euro.

Wurde der alte Papierführerschein nicht von der Behörde des aktuellen Wohnsitzes ausgestellt, ist eine so genannte Karteikartenabschrift der ursprünglich ausstellenden Behörde erforderlich. Diese lässt sich per Post, telefonisch oder auch online beantragen und an die aktuelle Fahrerlaubnisbehörde schicken.

Mehr Informationen zum Führerschein-Umtausch finden sich auf der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums (www.bmdv.bund.de).

Bundesregierung, PM vom 02.01.2025

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kaputte Kaffeekanne: Vermieterin einer Ferienwohnung haftet nicht für Verbrennungen

Am ersten Urlaubstag serviert die Mutter in der Ferienwohnung den Kaffee. Die Henkel der Kanne bricht ab und der Kaffee ergießt sich über die sechsjährige Tochter, die schwere Verbrennungen erleidet. Haftet die Vermieterin der Wohnung? Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg sagt nein. Denn: es habe nicht bewiesen werden können, dass die Kanne schon bei Vertragsschluss defekt war.

Zwar hafte ein Vermieter grundsätzlich sogar ohne jedes eigene Verschulden, allerdings eben nur für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen. Hier sehe das Gesetz eine viel strengere Haftung vor als bei anderen Vertragsformen, etwa beim Kauf- oder beim Werkvertrag.

Die Geschädigte habe jedoch einen solchen Mangel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht beweisen können. Der gerichtlich bestellte Sachverständige habe keine Reparaturspuren an der Kanne feststellen können. Es stehe auch nicht fest, dass die Kanne bereits bei Vertragsschluss einen Schaden durch Verschleiß aufgewiesen habe. Ebenso wenig sei bewiesen, dass die Kaffeekanne einen Produktmangel gehabt habe, der zu vorzeitigem Verschleiß geführt habe. Selbst für einen solchen Mangel hätte die Vermieterin einstehen müssen.

Die Vermieterin treffe auch keine Haftung wegen eines möglichen Verschuldens. Es sei nicht mehr aufzuklären, in wessen Verantwortungsbereich die Schadensursache liege. Die Glaskanne sei zunächst noch funktionstüchtig gewesen, als die Mutter der Geschädigten damit das kalte Wasser in die Maschine gefüllt habe. Der Bruch sei also erst danach erfolgt. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass der Vermieterin etwaige Vorschäden hätten auffallen müssen. Sie hätte die Kanne auch nicht auf versteckte Schäden untersuchen müssen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 25.11.2024, 9 U 40/23

Probe-BahnCard: Sechswöchige Kündigungsfrist war rechtmäßig

Die früher festgelegte sechswöchige Kündigungsfrist der Probe BahnCard war rechtmäßig. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden. Unzulässig sei es jedoch, die Kündigung an die Schriftform zu binden. Kraft Gesetzes reiche die Textform.

Der Kläger ist eine Verbraucherschutzorganisation. Er macht gegen das für den Fernverkehr zuständige Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG Unterlassungsansprüche wegen der früheren Verwendung sei-

ner Ansicht nach unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Fernverkehr geltend.

Die Beklagte bot Verbrauchern über ihre Webseite den Abschluss von Verträgen zum Erwerb einer Probe-BahnCard an. Dort wies sie bis zum 09.02.2023 darauf hin, dass die Probe-BahnCard mit einer Frist von sechs Wochen kündbar ist und sich ohne Kündigung in ein unbefristetes Abo der regulären BahnCard mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert. Im Rahmen der Rubrik "Häufig gestellte Fragen" erschien bei der Frage, wie lange eine BahnCard 25 gültig ist, die Antwort, dass sie zwölf Monate gültig sei und sich automatisch verlängert, wenn sie nicht sechs Wochen vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Der Kläger ist der Ansicht, diese Regelungen benachteiligten die Verbraucher unangemessen und seien deshalb unwirksam.

Das OLG Frankfurt am Main hat der erstinstanzlich bei ihm eingereichten Klage nur zum Teil stattgegeben.

Ohne Erfolg beanstandete der Kläger die sechswöchige Kündigungsfrist, entschied das OLG. Diese Regelung sei rechtmäßig. Es handele sich bei der BahnCard insbesondere nicht um einen Vertrag über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, bei denen gesetzlich eine vierwöchige Kündigungsfrist vorgesehen sei (§ 309 Nr. 9 c Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die BahnCard stelle vielmehr lediglich einen Rahmenvertrag ohne regelmäßigen Leistungsaustausch dar. Sie vermittele den Kunden nur einen Anspruch darauf, während ihrer Laufzeit ermäßigte Preise für Dienstleistungen zahlen zu müssen.

Eine unangemessene Benachteiligung liege bei Abwägung der für und gegen eine sechswöchige Kündigungsfrist sprechenden Umstände ebenfalls nicht vor. Insbesondere werde das Dispositionsinteresse der Inhaber einer Probe-BahnCard hinreichend gewahrt.

Die Beklagte müsse es aber unterlassen, unter der Rubrik "Häufig gestellte Fragen" darauf hinzuweisen, dass die Kündigung schriftlich erfolgen müsse, entschied das OLG. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Erklärungen gegenüber dem Verwender (hier der Beklagten) an eine strengere Form als die Textform gebunden werden, unterfielen dem Klauselverbot nach § 309 Nr. 13 b BGB und seien unwirksam. Hier verlange die Beklagte mit der Schriftform eine eigenhändige Namensunterschrift und gehe damit über die Textform hinaus.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.



Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 18.12.2024, 6 U 206/23, unanfechtbar

Wer zahlt für Stromverbrauch?

Rechnen Stromversorger über den Stromverbrauch ab, müssen sie die Anfangs- und Endzählerstände angeben. Bei Streit darüber kann der Stromversorger den konkreten Verbrauch zu beweisen haben. Das Landgericht (LG) Lübeck wies kürzlich die Klage eines Stromversorgers ab.

Ein Mann mietete für seine Mitarbeiter eine Wohnung in einem Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten. Der Mietvertrag wurde beendet und der Mann bekam vom Stromanbieter eine Rechnung über 17.948,11 Euro für den Zeitraum Juli bis Oktober. Er zahlte nicht, woraufhin der Stromanbieter vor dem LG Lübeck klagte. Der Stromanbieter berief sich auf Zählerstände, die in einem Übergabeprotokoll festgehalten waren. Der Mann wendete ein, in dem Gebäude gebe es vier Verbrauchsstellen, aber nur zwei Stromzähler. Der Strom sei nicht in seiner Wohnung verbraucht worden, da seine Mitarbeiter die Wohnung bereits Ende Juni geräumt hätten.

Das LG Lübeck hat entschieden, dass der Mann die Stromrechnung nicht bezahlen muss. Der Stromanbieter habe nicht beweisen können, dass der Strom in der Wohnung des Mannes verbraucht wurde. Der Mann habe zwar das Übergabeprotokoll mit Zählerstand aus Oktober unterschrieben, aber erklärt, das aufgrund von Sprachproblemen im Vertrauen auf den Vermieter getan zu haben. Das Gericht wollte den Vermieter als Zeugen zu den Zählerständen befragen. Dafür hätte der Stromanbieter aber zunächst Auslagen vorschießen müssen, was er trotz mehrfacher Aufforderungen nicht tat.

Stromkunden können die Zahlung von Stromrechnungen verweigern, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers der Abrechnung besteht (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Stromgrundversorgungsverordnung). Wenn der Stromanbieter in einem solchen Fall vor Gericht Zahlung verlangt, muss er beweisen, dass die berechnete Strommenge von dem Kunden auch verbraucht wurde.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 17.10.2024, 5 O 125/23, rechtskräftig

E-Bike brennt: Halter haftet für Schaden

Verursacht ein E-Bike einen Schaden, haftet der Halter nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) auch dann auf Schadensersatz, wenn er nichts falsch gemacht hat. Die so genannte Betriebsgefahr realisiert sich auch

dann, wenn sich bei einem abgestellten E-Bike der fest verbaute Akku entzündet. Das hat das Landgericht (LG) Lübeck entschieden.

Ein Mann mietete eine Halle zum Verkauf von E-Bikes. In einer Nacht brach in der Halle ein Brand aus; am Tag zuvor hatte der Mann den Akku eines E-Bikes aufgeladen. Vor dem LG Lübeck verlangten die Vermieter der Halle, dass der Mann für die Schäden aufkommt. Er habe vor Verlassen der Halle vergessen, den Stecker des Ladegerätes zu ziehen. Der Mann verweigert die Zahlung. Es könne nicht von ihm verlangt werden, den Ladevorgang zu überwachen.

Das Gericht hat entschieden, dass der Mann für den Schaden verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob er sich falsch verhalten habe. Das LG war überzeugt, dass der Mann vergessen habe, den Ladestecker zu ziehen. Für das E-Bike hafte er aber auch ohne ein Fehlverhalten nach dem StVG. Dieses gelte für das E-Bike, weil es eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 85 km/h gehabt habe. Auch habe sich die so genannte Betriebsgefahr realisiert, weil der Akku in dem E-Bike fest verbaut gewesen sei und den Brand verursacht habe. Davon war das Gericht nach Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens überzeugt.

Nicht alle Elektrofahrräder unterfielen der so genannten Gefährdungshaftung des StVG. Bei den häufig genutzten Pedelecs mit einer Leistung bis maximal 250 Watt, bei denen sich der Elektromotor ab einer Geschwindigkeit von 25/h selbst abschaltet, gelte das StVG nicht. Diese Pedelecs seien Fahrräder, die durch Muskelkraft bewegt werden (§ 1 Absatz 3 StVG). Anders, so das LG Lübeck, sei es bei E-Bikes mit höherer Leistung. Diese stellen Kraftfahrzeuge im Sinne des StVG dar.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 26.07.2024, 5 O 26/23, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Steuer-Gewerkschaft fordert: Gesetze und Regeln auch für Plattformen und Händler aus Drittstaaten durchzusetzen

Angesichts der anhaltenden Paketflut aus Drittstaaten fordern der Handelsverband Deutschland (HDE), die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die konsequente Durchsetzung europäischer Standards bei Produktsicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz auch gegenüber Plattformen und Handelsunternehmen aus Drittstaaten. In einem gemeinsamen Positionspapier machen die drei Verbände auf die aktuellen Wettbewerbsverzerrungen, Gefährdungen für die Verbraucher sowie massenhafte Zollverstöße aufmerksam und stellen notwendige kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen für die Abstellung der Missstände vor.

"Zoll- und Steuergesetze und unsere hohen Standards bei Produktsicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz zu umgehen, darf auf nationaler und europäischer Ebene nicht länger geduldet werden", sagte HDE-Präsident Alexander von Preen.

2024 seien vier Milliarden Pakete aus Drittstaaten direkt an Verbraucher im EU-Binnenmarkt verschickt worden. Dabei würden Produktsicherheitsstandards, Verbraucherschutz- und Zollbestimmungen systematisch verletzt. HDE, DSTG und vzbv mahnen daher auf nationaler und europäischer Ebene zu einem konsequenten Eingreifen gegenüber Marktteilnehmern aus Drittstaaten, darunter wachsende Plattformen wie Temu und Shein. Positiv bewerten die Verbände, dass die EU-Kommission ihre Möglichkeiten im Rahmen des Digital Services Act nutzt. Allerdings müssten laufende Verfahren gründlich und zugleich zügig vorangebracht werden.

Das gemeinsame Positionspapier von HDE, DSTG und vzbv enthält kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen für die Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer.

Kurzfristig sollte die EU strengere Anforderungen an die gesetzlichen Vertreter der Online-Marktplätze einführen. Auf Bundesebene fordern die Verbände die Abschaffung der Zollfreigrenze von 150 Euro. Auf Länderebene müssten die Marktüberwachungsbehörden gestärkt und besser digital ausgestattet werden.

Mittelfristig müsse die im Rahmen der Reform des EU-Zollkodex vorgesehene Einführung des fiktiven Einführers kommen. Das bedeute, so die Verbände, dass digitale Plattformen und Handelsunternehmen aus Drittstaaten zu so genannten fiktiven Einführern erklärt werden, die dann für alle Zoll- und Steuerformalitäten sowie Zahlungen verantwort-

lich sind. Darüber hinaus fordern die Verbände eine verpflichtende Nutzung des Import-One-Stop-Shop bei der Einfuhrumsatzsteuer. Es müsse umfangreichere Mitwirkungspflichten seitens der Anbieter und Kontrollmöglichkeiten seitens der Behörden geben, um den Markt regulieren zu können. Die Verbände fordern zudem, mittelfristig den Zoll europaweit und damit auch in Deutschland zu stärken.

Langfristig sehen HDE, DSTG und vzbv in einer beschleunigten Reform des EU-Zollkodex eine zentrale Maßnahme zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs mit Marktteilnehmern aus Drittstaaten. Das wäre eine entscheidende Stellschraube, um den wachsenden Herausforderungen des internationalen Handels wirksam begegnen zu können.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 21.01.2025

Sportwettvermittlungsstelle: Nicht in Grundschul-Nähe

Eine Vermittlungsstelle für Sportwetten darf nicht in weniger als 200 Meter zu einer Grundschule betrieben werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen entschieden und damit ein Urteil der Vorinstanz bestätigt.

§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes sieht für Sportwettvermittlungsstellen einen Abstand von mindestens 200 Metern zu Einrichtungen und Orten vor, die vorwiegend und regelmäßig von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder pädagogische Kräfte aufgesucht werden. Die Sportwettvermittlungsstelle, für die eine Erlaubnis begehrt wird, befindet sich weniger als 200 Meter entfernt von einer Grundschule.

Das Verwaltungsgericht hatte die Klagen auf Erteilung der Erlaubnis abgelehnt. Der Erlaubnis stehe die Abstandsvorschrift entgegen. Diese sei entgegen der Auffassung der klagenden Wettveranstalterin und der Betreiberin der Wettvermittlungsstelle mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe insbesondere in die Berufsausübungsfreiheit und die europäische Dienst- und Niederlassungsfreiheit seien zugunsten der Suchtprävention gerechtfertigt.

Die gegen dieses Urteil eingelegten, vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufungen hat das OVG zurückgewiesen. Der Erlaubniserteilung stehe die Unterschreitung des dem Kinder- und Jugendschutz dienenden Mindestabstands zu der Grundschule entgegen. Die Abstandsregelung verletze nicht Verfassungsrecht und sei auch mit Unionsrecht vereinbar. Dem stehe insbesondere nicht entgegen, dass für Spielhallen oder



LOTTO-/TOTO-Aannahmestellen keine entsprechenden Abstandsvorgaben bestünden. Denn weder der allgemeine Gleichheitssatz, die Berufsfreiheit noch das Unionsrecht hinderten den Gesetzgeber, für verschiedene Glücksspielformen unterschiedliche Regelungen zur Suchtprävention und zum Spielerschutz zu treffen, sofern diese - wie hier - jeweils verhältnismäßig seien und sich nicht gegenseitig in einer Weise konterkarierten, dass die Eignung einer der Regelungen zur Zielerreichung aufgehoben würde.

Die Klägerinnen könnten sich zudem nicht etwa deshalb auf Bestands- oder Vertrauensschutz berufen, weil die Wettvermittlungsstelle in den Vorjahren zeitweise geduldet worden sei. Die Duldung einer ohne die erforderliche Erlaubnis betriebenen Wettvermittlungsstelle könne nicht deren Legalisierung bewirken und schützenswerte Rechte begründen.

Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteile vom 05.11.2024, 10 LC 13/24 und 10 LC 14/24, nicht rechtskräftig

Smiley-Kroketten: Form ist herkunftshinweisend

Das Inverkehrbringen von "Smiley-Kartoffelprodukten" bleibt untersagt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf zugunsten des kanadischen Lebensmittelunternehmens McCain entschieden.

Mccain agiert weltweit und stellt gefrorene Pommes Frites und Kartoffelspezialitäten her. Die Antragstellerin ist als Teil des Konzerns für die Belieferung der Produkte an Einzelhandel, Gastronomie und Schnellrestaurants in Deutschland zuständig. Seit über 25 Jahren bewirbt und verkauft der Lebensmittelkonzern ein aus Kartoffeln hergestelltes tiefgefrorenes Produkt in Form eines lächelnden Gesichtes (Smiley-Form). Zudem ist er Inhaber einer dreidimensionalen Unionsmarke, die für "vorfrittierte Kartoffelkroketten und Kartoffelpüree-Produkte, tiefgefroren" Schutz genießt.

Im Oktober 2017 bot die Antragsgegnerin auf einer nur für das Fachpublikum zugänglichen Messe ebenfalls ein tiefgefrorenes Kartoffelprodukt in Form von lächelnden Gesichtern dar. Hiergegen ging die Antragstellerin vor und bekam recht. Das OLG bejaht einen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin, denn diese habe ihre Kartoffelprodukte in Smiley-Form unzulässigerweise im geschäftlichen Verkehr markenmäßig benutzt.

Dieser fasse die Ausgestaltung nämlich nicht lediglich als rein dekoratives Element auf, sondern sehe hierin einen Hinweis darauf, von welchem Unternehmen das Produkt stamme. Auf dem einschlägigen Markt der tiefgekühlten Kartoffelprodukte fänden sich neben dem Angebot der üblichen Formen von Kroketten, Pommes Frites, Röstis und Knödeln nur zwei weitere Anbieter, die Tiefkühlkartoffelprodukte in der Form von "Gesichtern" - obgleich eher im Sinne einer "bunten Mischung" und nicht dauerhaft - anböten oder angeboten hätten. Während der eine Anbieter seine Produkte ausschließlich privaten Haushalten im Direktvertrieb verkauft hätte, richte sich das Angebot eines Discounters an den privaten Endkunden, der im Supermarkt einkaufe. Die angegriffenen "Smiley-Kartoffelprodukte" würden demgegenüber auf dem gewerblichen Markt für Gastronomiebetriebe angeboten und richteten sich damit an unterschiedliche Verkehrskreise.

Ausgehend von diesem Waren Umfeld liege in der Smiley-Form eine besondere ästhetische Ausgestaltung, die nicht nur rein dekorativ, sondern so ungewöhnlich und besonders sei, dass ihr die relevanten Verkehrskreise einen Hinweis auf ihre Herkunft zusprechen würden, so das OLG. Zudem sei zu berücksichtigen, dass gewerbliche Kunden, zum Beispiel die Einkäufer großer Fastfoodketten oder Kantinenbetriebe, in der Regel einen guten Überblick über die am Markt vertretenen Produkte und deren Anbieter hätten und gerade auch deshalb der ungewöhnlich gestalteten Formgebung des angegriffenen Zeichens einen Hinweis auf die Herkunft des Produkts entnehmen werden. Diese herkunftshinweisende Funktion entfalle auch nicht deshalb, weil die Produkte im Zusammenhang mit der Wort-/Bildmarke der Antragsgegnerin angeboten würden.

Auch bejaht das OLG eine Verwechslungsgefahr aufgrund vorliegender Warenidentität, der durchschnittlichen Kennzeichnungskraft der Smiley-Form und der hohen Zeichenähnlichkeit.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2024, I-20 U 33/24, rechtskräftig